

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE BEITRÄGE AN AUSBILDUNGS- KOSTEN VON UNIVERSITÄREN HOCHSCHULEN (INTERKAN- TONALE UNIVERSITÄTSVER- EINBARUNG, IUV)

Erläuterungen zum Konkordatsentwurf für die Vernehmlassung
vom 1. August 2017 bis 31. Januar 2018



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

INHALT

1 DIE VORLAGE IN KÜRZE: WORUM GEHT ES?	2
2 AUSGANGSLAGE UND GRÜNDE FÜR EINE REVISION DER IUV	5
2.1 Ein kurzer Rückblick: Von der Ablehnung eines Bundesgesetzes zur interkantonalen Vereinbarung	5
2.2 Die IUV von 1997 und die aktuelle Situation	6
2.3 Gründe für eine Revision	7
2.4 Vorarbeiten und Vorentscheide der EDK zum Vorgehen	11
3 KONZEPTION DER TOTALREVIDIERTEN IUV (IUV II)	13
3.1 Ziele und Grundsätze	13
3.2 Bestimmung der Tarife	14
3.3 Weitere Neuerungen	21
4 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN DES VEREINBARUNGSTEXTES	23
5 ANHANG: HINTERGRUNDMATERIAL ZU TARIFEN UND SZENARIEN	40
5.1 Grundsätzliche Optionen für die Universitätsfinanzierung	40
5.2 Schematische Darstellung der Szenarien	41
5.3 Eckdaten zu den Szenarien	43
5.4 Auswirkungen auf die einzelnen Kantone	44
5.5 Wanderungsverluste	47
6 DAS KONKORDAT	48
Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV), Vernehmlassungsentwurf vom 11. Mai 2017	48

Herausgeberin:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Titel der französischen Ausgabe:

Accord intercantonal sur les contributions aux coûts de formation des hautes écoles universitaires (accord intercantonal universitaire, AIU). Rapport explicatif concernant le projet d'accord soumis à consultation du 1^{er} août 2017 au 31 janvier 2018

Titel der italienischen Ausgabe:

Accordo intercantonale sui contributi ai costi di formazione delle scuole universitarie (Accordo intercantonale universitario, AIU). Rapporto esplicativo concernente il progetto di accordo posto in consultazione dal 1° agosto 2017 al 31 gennaio 2018

Zu beziehen bei:

Generalsekretariat EDK

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

www.edk.ch > Aktuell > Vernehmlassungen

©2017, Generalsekretariat EDK

Druck:

Edprim AG, Biel

1 DIE VORLAGE IN KÜRZE: WORUM GEHT ES?

Die EDK gibt den Entwurf für eine neue Interkantonale Universitätsvereinbarung (in der Folge **IUV II**) in eine sechsmonatige Vernehmlassung. Diese dauert bis am 31. Januar 2018.

Was ist die IUV?

Studierende haben in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen. Möglich gemacht wird dies durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV), der alle Kantone beigetreten sind. Über die IUV kaufen die Kantone Leistungen ein: der Herkunftskanton bezahlt für seine Studierenden an ausserkantonalen Universitäten jedes Jahr einen Beitrag, der in der IUV festgelegt ist (IUV-Tarif). Die Zahlung geht an den Universitätskanton. Der Herkunftskanton leistet damit einen Beitrag an die Ausbildungskosten seiner Kantonsangehörigen. Im Gegenzug haben diese an der Universität die gleiche Rechtsstellung wie alle anderen Studierenden.

Warum ist eine Revision der IUV 1997 notwendig geworden?

Die heute gültige IUV datiert von 1997 und muss revidiert werden. Auslöser für die Revision sind die Rabatte, die für hohe Wanderungsverluste gewährt werden. Sechs Kantone (UR, VS, JU, GL, GR, T) erhalten heute einen Rabatt (-10 % oder -5 %) auf die IUV-Tarife, weil viele ihrer Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehren. Dieses mit der IUV 1997 geschaffene Rabattsystem ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und soll abgeschafft werden.

Damit kann auch eine Angleichung an die anderen Finanzierungsvereinbarungen (z. B. Fachhochschulvereinbarung) der EDK erreicht werden: Diese Vereinbarungen sind alle jüngeren Datums und funktionieren ohne Wanderungsrabatte. Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Ressourcenausgleich der NFA von 2008 die Vorteile, die sich durch die Niederlassung von Personen mit Universitätsabschluss in einem Kanton ergeben, erfasst sind und teilweise abgegolten werden.

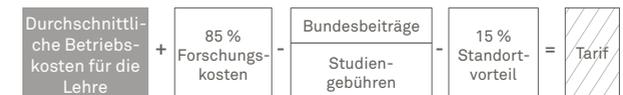
Worauf hat man bei der Revision besonders geachtet?

Die Funktion der **IUV II** bleibt unverändert: Mit ihr gewährleisten die Kantone die Freizügigkeit für die Studierenden und den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Soweit als möglich hat man Bestimmungen der IUV 1997 übernommen, z. B. für die folgenden Fragen: Wer zahlt? Wie lange dauert die Zahlungspflicht? Welche Fächergruppen gibt es?

Von der IUV 1997 zur IUV II: Welches sind die wichtigsten Neuerungen?

Mit der **IUV II** werden folgende neue Finanzierungsgrundsätze vorgeschlagen:

- Die Tarife der **IUV II** werden neu auf Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt und sind jeweils fix für vier Jahre. Die Ausrichtung an den effektiven Kosten ermöglicht gleichzeitig eine wichtige Angleichung an das neue Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz des Bundes (HFKG), das für die Berechnung der Bundesbeiträge ebenfalls kostenbasiert funktioniert.
- Der Abzug für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.
- Der Standortvorteil der Universitätskantone wird bei der Berechnung der Tarife mittels Abzügen wie folgt in die Waagschale geworfen.



- Nicht eingerechnet sind die Infrastrukturkosten, die bei den Universitätskantonen verbleiben.

Eine weitere Veränderung betrifft die Zahlungspflicht:

- Zahlungspflichtig ist im Grundsatz weiterhin der Herkunftskanton, d. h. der Kanton, in dem die Studierenden die gymnasiale Maturität oder ein Äquivalent erworben haben. In gewissen Fällen (wenn z. B. zwischen dem Erwerb der Maturität und der Aufnahme des Studiums mehr als drei Jahre verstrichen sind) soll aber neu die Zahlungspflicht bei demjenigen Kanton liegen, in dem die Studierenden ihren Wohnsitz haben. Diese Regelung kann zu einer gewissen Entlastung für die Herkunftskantone führen.

Von der IUV 1997 zur IUV II: Welches sind die finanziellen Auswirkungen?

Im Entwurf für die **IUV II** sind nicht die konkreten IUV-Tarife festgeschrieben, sondern die Grundsätze für deren Berechnung. Die Tarife selber wird man beim Inkrafttreten der **IUV II** auf Basis der dannzumal aktuellsten Kostenstatistiken berechnen. Die Gesamtaufwendungen für die einzelnen Kantone werden selbstverständlich auch davon abhängig sein, wie sich die Zahl ihrer Studierenden entwickelt und wie sich diese auf die verschiedenen Fächer verteilen. Letzteres ist relevant, weil es wie bis anhin unterschiedliche Tarife für drei Fächergruppen (Geistes-/ Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften/technische Wissenschaften, Medizin) geben soll.

Für die Vernehmlassung hat man Beispielrechnungen gemacht und auf Basis der Zahlen 2014/2015 die IUV 1997 und die **IUV II** gegenübergestellt. Demnach würde der Systemwechsel zu massvollen Kostenveränderungen führen.

Für die einzelnen Kantone können die finanziellen Auswirkungen, die sich bei einem Wechsel von der IUV 1997 auf die **IUV II** ergeben, unterschiedlich sein. Entsprechende Berechnungen pro Kanton finden sich ebenfalls im vorliegenden Bericht.

Wie gestaltet sich der Zeitplan?

Der Entwurf für eine **IUV II** geht bei allen Kantonen und weiteren Kreisen vom 1. August 2017 bis 31. Januar 2018 in eine sechsmonatige Vernehmlassung. Nach zwei Lesungen kann die Vereinbarung von der EDK verabschiedet werden. Sie wird damit frei gegeben für die kantonalen Beitrittsverfahren, was nach dem heutigen Zeitplan frühestens im Herbst 2018 möglich sein wird. Jeder Kanton entscheidet in der Folge über seinen Beitritt zu der Vereinbarung. In der Regel ist das ein Beschluss der kantonalen Legislative, der dem Referendum unterliegt. Die Vereinbarung kann vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt werden, sobald 18 Kantone beigetreten sind.

2 AUSGANGSLAGE UND GRÜNDE FÜR EINE REVISION DER IUV

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV) hat das Ziel, für Studierende die Freizügigkeit zu sichern, also den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz. Zugleich regelt sie den Lastenausgleich zwischen den Kantonen, indem die Universitätskantone¹ von den Herkunftskantonen der Studierenden die in der IUV festgelegten Beitragszahlungen erhalten.

Im Folgenden werden in Kürze die Entstehung der heutigen Regelung und die Gründe für eine Totalrevision der IUV dargelegt, bevor in Kapitel 3 auf die Konzeption der vorgeschlagenen neuen IUV (im nachfolgenden Text als Abgrenzung zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 IUV II genannt) eingegangen wird.

2.1 Ein kurzer Rückblick: Von der Ablehnung eines Bundesgesetzes zur interkantonalen Vereinbarung

Bis Anfang der 1980er-Jahre wurden die kantonalen Universitäten ausschliesslich von den Standortkantonen finanziert, wobei der Bund die kantonalen Universitäten seit 1969 mit Grund- und Investitionsbeiträgen unterstützt. Mit der Zunahme der Zahl von Studierenden stiegen die Kosten der Universitätskantone und damit auch die Kosten für Studierende aus anderen Kantonen, für die sie ebenfalls aufkamen. Die Universitätskantone zogen daher in Erwägung, zur Beschränkung der Zahl der Studierenden einen generellen Numerus Clausus einzuführen und stellten gleichzeitig die Gleichbehandlung ausserkantonalen Studierender in Frage.

Ein «Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung», mit dem eine stärkere Unterstützung der kantonalen Universitäten durch den Bund und die Nichtuniversitätskantone vorgesehen war, wurde 1978 in einer Referendumsabstimmung abgelehnt.

In der Folge handelten die Kantone im Jahre 1979 eine interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge aus, welche Studierenden aus Nichtuniversitätskantonen den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten garantierte. Im Gegenzug ver-

¹ Der Begriff «Universitätskantone» wird vereinfachend für die Trägerkantone von anerkannten Universitäten verwendet.

pflichteten sich die Nichtuniversitätskantone, pro Studentin oder Student einen Pauschalbeitrag von 3'000 Franken an die Kosten zu leisten. Diese Vereinbarung trat 1981 in Kraft.²

Da die Studierendenzahlen und damit die Kosten weiter wuchsen, wurde bereits 1984 die zweite interkantonale Vereinbarung ausgearbeitet, die von 1987 bis 1992 Gültigkeit hatte.³ Der Beitrag für ausserkantonale Studierende wurde sukzessive auf 8'000 Franken erhöht. In der dritten Vereinbarung, die zwischen 1993 und 1998 in Kraft war⁴, wurden die Beiträge nochmals erhöht.

2.2 Die IUV von 1997 und die aktuelle Situation

Die zwischen 1981 und 1998 geltenden Finanzierungsvereinbarungen unterschieden bei der Beitragshöhe nicht zwischen teuren und kostengünstigen Studienfächern. Dies führte in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften dazu, dass die Kosten mit den Studiengebühren sowie den Beiträgen des Bundes und der Herkunftskantone praktisch vollständig abgegolten wurden. Hingegen deckten bei naturwissenschaftlichen Fächern die Zahlungen lediglich einen geringen Teil der verursachten Kosten.

Mitte der 1990er-Jahre wurde deshalb die heute geltende «Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV)» ausgehandelt, die nach Abschluss der kantonalen Beitrittsverfahren 1999 in Kraft gesetzt wurde. Diese war im Gegensatz zu den bisherigen Finanzierungsvereinbarungen nicht mehr befristet. Mit der IUV wurde der Einheitstarif abgeschafft und drei sogenannte Fakultätsgruppen wurden gebildet, für welche verschiedene Beiträge gelten (vgl. Abbildung 1).

Für die Festlegung der differenzierten Tarife für die drei Fakultätsgruppen wurde die Hochschulfinanzstatistik⁵ verwendet. Da das Zahlenmaterial damals aber nicht ausreichend präzise war, basieren die heute geltenden Tarife schliesslich nicht auf

Abbildung 1: Tarife der geltenden IUV

Fakultätsgruppe	Studienfächer	Tarife der geltenden IUV in CHF pro Studierende pro Jahr		
		1997	Anpassungen bis 2003	Aktueller Tarif seit 2013 nach Anpassungen an die Teuerung
I	Geistes- und Sozialwissenschaften	9'500	unverändert	10'600
II	Exakte, Natur- und technische Wissenschaften, Pharmazie, Ingenieurwissenschaften und vorklinische Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	17'700	23'000	25'700
III	Klinische Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	22'700	46'000	51'400

verlässlichen Kostendaten, sondern stellen vielmehr einen politischen Kompromiss zwischen Universitäts- und Nichtuniversitätskantonen dar.

Zu diesem Kompromiss gehörte auch die Einführung von Abzügen für sogenannte «Wanderungsverluste»: Die Herkunftskantone tragen durch die IUV-Zahlungen einen Teil der Kosten, welche ihre Studierenden verursachen. Viele Studierende kehren nach abgeschlossenem Studium aber nicht in ihren angestammten Kanton zurück, weshalb die Herkunftskantone nur teilweise von der getätigten Bildungsinvestition profitieren. Mit dieser Begründung gewährte die IUV den Kantonen, welche stark vom Phänomen der Wanderungsverluste betroffen waren, einen Rabatt auf die zu bezahlenden Beiträge. Diese Regelung war Teil eines politischen Kompromisses, denn die IUV basierte schon damals nicht auf einem Kosten-Nutzen-Denken, sondern überwiegend auf dem Grundgedanken einer Pflicht zur Mitfinanzierung eines Bildungsangebotes, das die betreffenden Kantone nicht selbst zur Verfügung stellen konnten.

2.3 Gründe für eine Revision

Auslöser für die Revision war, dass die heute geltenden Rabatte für Wanderungsverluste zunehmend auf Kritik stiessen. Andererseits trat 2015 das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)⁶ in Kraft, das in Artikel 3 eine Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen vorsieht: Die Revision bietet die Möglichkeit, die IUV an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

6 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (SR 414.20), in Kraft seit 1. Januar 2015.

2 Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 26. November 1979

3 Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987–1992 vom 26. Oktober 1984

4 Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993–1998 vom 26. Oktober/7. Dezember 1990

5 Spillmann A, Meier A., Frey R.L. (1995), Interkantonale Vereinbarung zur Hochschulfinanzierung: Prüfung der Finanzierungskriterien aus ökonomischer Sicht.

2.3.1 Grundsatzfragen zu Wanderungsverlusten und zur NFA

Geltende Rabatte entsprechen nicht mehr der heutigen Situation

Bei der Ausarbeitung der geltenden IUV gab es kein geeignetes Zahlenmaterial zu den Wanderungsverlusten. Es konnte lediglich das Verhältnis zwischen den Maturanden, die in einem Kanton ausgebildet werden, und den Universitätsabsolventen, die in einem Kanton arbeiten, berechnet werden. Einige Kantone wiesen im Verhältnis zu den Maturanden eine unterdurchschnittliche Zahl von Universitätsabsolventen auf (vgl. auch Anhang, Abschnitt 5.5). Aufgrund dieser Daten wurden die IUV-Zahlungen für die Kantone Uri, Wallis und Jura um 10 % und für die Kantone Glarus, Graubünden und Tessin um 5 % reduziert. Diese «Wanderungsrabatte» werden bis heute gewährt. Sie werden von den Universitätskantonen im Verhältnis zur Zahl der ausserkantonalen Studierenden finanziert.

Seit Mitte der 1990er-Jahre hat sich die Situation bezüglich der Wanderungsverluste wesentlich verändert. Zum Beispiel ist der Kanton Tessin, der nach wie vor von einem Rabatt für Wanderungsverluste profitiert, unterdessen zum Universitätskanton geworden, und auch im Wallis ist ein universitäres Institut entstanden. Zudem liegen heute – im Unterschied zu 1995 – Längsschnitzzahlen zu den Wanderungsverlusten vor. Diese beruhen auf den Absolventenstudien des Bundesamtes für Statistik (BFS) und zeigen, dass ausser den Universitätskantonen Zürich, Basel, Bern, Waadt, Genf und Freiburg alle Kantone Wanderungsverluste erleiden. Das bedeutet, dass 20 Kantone für mehr Personen eine universitäre Ausbildung bezahlen als nach abgeschlossenem Studium tatsächlich im Kanton wohnen. Einen Rabatt auf Wanderungsverluste erhalten allerdings lediglich sechs Kantone.⁷

Insbesondere zeigen die Daten, dass heute nicht zwingend diejenigen Kantone, denen ein Rabatt gewährt wird, am stärksten von diesem Phänomen betroffen sind. Die grössten Wanderungsverluste weisen gemäss aktuellen Zahlen des BFS die Kantone UR, TG, AR, NW und AI aus. Die Kantone VS, JU, GR und TI, denen heute ein Rabatt gewährt wird, gehören nicht (mehr) zu den fünf Kantonen, welche am stärksten von Wanderungsverlusten betroffen sind.

Revisionsbegehren führt zu Abklärungen

Aufgrund dieser Datenlage stellte der Regierungsrat von Appenzell Innerrhoden im

Jahre 2010 den Antrag, seinem Kanton ebenfalls einen Rabatt zu gewähren. Diesem Gesuch konnte im Rahmen der aktuellen IUV nicht stattgegeben werden, da die Kommission IUV zwar die Kompetenz zur Anpassung der Höhe der Abzüge hat, nicht aber den Kreis der Kantone erweitern kann, denen ein solcher Abzug gewährt wird.

Daraufhin hat der Kanton Appenzell Innerrhoden eine Revision der IUV beantragt. Das Begehren wurde zwar abgelehnt, die Geschäftsstelle nahm aber den Auftrag entgegen, die entsprechende Regelung zu prüfen, worauf die Plenarversammlung der EDK am 22. März 2012 den Auftrag erteilte, genauere Abklärungen zur Problematik der Wanderungsverluste vorzunehmen.

Datenprobleme

Ein Ergebnis dieser Abklärungen wurde oben bereits erwähnt, nämlich die veränderten Wanderungsbilanzen (vgl. auch Anhang, Abschnitt 5.5). Allerdings stützen sich die Statistiken bei kleinen Kantonen auf sehr geringe Fallzahlen und sind statistisch somit zum Teil nicht aussagekräftig. Die Daten können überdies von Jahr zu Jahr stark schwanken. Zudem liegen die Daten über Wanderungsverluste naturgemäss immer erst mehrere Jahre nach dem Studium vor (Beispiel: Studium 2011 bis 2016, Erhebung des Wohnortes 5 Jahre nach Abschluss 2021, Vorliegen der Daten ca. 2023, Berücksichtigung bei der Festlegung der Beiträge ab ca. 2026 möglich).

Grundlegende konzeptionelle Mängel

Es zeigte sich weiter, dass die Kompromissregelung mit «Wanderungsrabatten» im Widerspruch zur folgenden Grundidee der Hochschulfinanzierung steht: Der Herkunftskanton soll die Erstausbildung gewährleisten; kann er diese Aufgabe nicht mit einer eigenen Universität erfüllen, so muss er den Universitätskanton für diese Leistung entschädigen, wenn er seiner Jugend einen gleichberechtigten und günstigen Zugang zu einer Universität ermöglichen will. Es geht somit um den Einkauf einer Leistung, unabhängig vom direkten oder indirekten Nutzen aufgrund der späteren Niederlassung von Absolventinnen und Absolventen. Als Nutzen ist vielmehr das Zugangsrecht der ansässigen Jugend zu Universitäten zu verstehen, denn wäre dieser Zugang verwehrt bzw. für die ausserkantonalen Studierenden sehr teuer, so wäre ein Kanton als Wohnsitzkanton für Familien mit künftigen Studierenden sehr unattraktiv.

Ebenfalls problematisch an der Regelung ist, dass viele Personen nach dem Hochschulabschluss ihren Wohnsitz- und damit ihren «Steuerkanton» nicht am Universitätsstandort wählen und ihn zudem im Laufe ihres Lebens öfters wechseln. So finanziert beispielsweise die Universität St. Gallen heute den Rabatt für eine Absolventin aus dem Kanton Graubünden mit, auch wenn sich diese z. B. im Kanton Thurgau niederlässt und später in den Aargau umzieht. Überdies würde eine Absol-

⁷ Vgl. hierzu den Bericht des Bundesamtes für Statistik von 2007 «Regionale Abwanderung von jungen Hochqualifizierten in der Schweiz – Empirische Analyse der Hochschulabsolventenjahrgänge 1998 bis 2004».

ventin in ihrem Herkunftskanton auch nicht in allen Fällen überhaupt eine passende Arbeitsstelle finden: Somit ist die Annahme problematisch, eine «Rückkehr in den Herkunftskanton» mit entsprechendem Steuerertrag sei der Standardfall.

NFA sowie Vereinbarungen im Bildungsbereich

Die angeführten Überlegungen zu den konzeptionellen Problemen werden auch durch Neuerungen gestützt, die vor einigen Jahren in Kraft traten, nämlich die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von 2008 sowie verschiedene Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Kantone und die Abgeltung von Leistungen.⁸ Nach den Grundsätzen dieser Regelungen werden die wirtschaftlichen Standortvorteile, die sich aus der Niederlassung von Personen mit Universitätsabschluss in einem Kanton ergeben können, im Ressourcenausgleich der NFA erfasst und teilweise abgegolten. Die Standortvorteile von Hochschulkantonen können aber durchaus zusätzlich berücksichtigt werden, und zwar durch entsprechende Abzüge bei der Festlegung der Tarife. Hingegen erscheinen «Wanderungsrabatte» im Lichte der erwähnten Grundsätze als problematisch.

Im Übrigen enthalten auch die Fachhochschulvereinbarung (FHV) und andere interkantonale Vereinbarungen mit Lastenausgleich⁹ keine entsprechenden Abzüge, z. B. die Regionalen Schulabkommen im Mittelland¹⁰ und in der Zentralschweiz¹¹ oder auch die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV).

Die vorgeschlagene IUV II trägt diesen Überlegungen Rechnung, indem sie die Standortvorteile der Universitätskantone direkt berücksichtigt, statt wie heute indirekt über ein problematisches System von Wanderungsrabatten (vgl. zum neuen Vorschlag Abschnitt 3.2).

8 Art. 48a BV (Zusammenarbeitspflicht und evtl. Allgemeinverbindlicherklärung) «Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich» gemäss Finanz- und Lastenausgleichsgesetz FiLAG Art. 10 ff, Interkantonale Rahmenvereinbarung (nach FiLAG Art. 13), insb. Artikel 27 und 28 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005.

9 Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemäss Art. 48a BV, vgl. <http://www.kdk.ch/de/themen/nfa-und-interkantonale-zusammenarbeit/interkantonale-zusammenarbeit-mit-lastenausgleich/>

10 https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/1167/pdf_file

11 http://gdb.ow.ch/frontend/texts_of_law/275

2.3.2 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG

Die vorgeschlagene Totalrevision der IUV bietet zugleich die Chance, die IUV II in Übereinstimmung mit dem neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) zu bringen.¹² Das HFKG verfolgt unter anderem das Ziel, die Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen zu finanzieren (Art. 3 HFKG). Der Bundesrat hat die massgebenden Finanzierungsbestimmungen (Art. 42 bis 44 HFKG) am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Seither bilden die so genannten Referenzkosten die Grundlage der Finanzierung der Hochschulen durch den Bund. Sie basieren auf den durchschnittlichen Kosten der Lehre und der dafür erforderlichen Forschung gemäss der Kostenstatistik der Universitäten des BFS. Dabei übernimmt der Bund 20 % der Referenzkosten in Form von Grundbeiträgen an die Universitäten. Es ist nun zweckmässig und entspricht Ziel und Zweck von Artikel 3 HFKG, wenn Bund und Kantone für die Finanzierung der Universitäten von der gleichen Grundlage ausgehen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich mit der IUV II ein System anzustreben ist, das ebenfalls auf den Kosten basiert. Dies im Gegensatz zur IUV 1997, die mit ausgehandelten Tarifen operiert. Die IUV II ermöglicht deshalb den Übergang zu einem kostenbasierten System im Einklang mit dem HFKG.

2.4 Vorarbeiten und Vorentscheide der EDK zum Vorgehen

Einsetzung einer Projektgruppe

Auf Basis der oben dargestellten Abklärungen und auf Antrag der Arbeitsgruppe Hochschulbereich hat der Vorstand der EDK mit Beschluss vom 23. Januar 2014 die «Projektgruppe Finanzierungsvereinbarungen im Hochschulbereich» eingesetzt, um eine Überarbeitung der Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen auf Ebene Hochschule zu prüfen. Die detaillierte Prüfung hat ergeben, dass sich die Hochschulsituation im Vergleich zum Jahre 1995 entscheidend verändert hat. Aus diesem Grund beschloss der Vorstand der EDK am 11. September 2014, die gesamte interkantonale Hochschulfinanzierung zu revidieren.

Keine Gesamtvereinbarung für Fachhochschulen und Universitäten

Die beiden Hochschulvereinbarungen (Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV und Interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV) sollen jedoch nicht zu einer Gesamtvereinbarung zusammengeführt, sondern einzeln revidiert werden. Eine Zusammenführung ist nicht sinnvoll, einerseits aufgrund der Unterschiede zwischen

12 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (SR 414.20), in Kraft seit 1. Januar 2015.

den beiden Hochschultypen und andererseits wegen der unterschiedlichen Definition des zahlungspflichtigen Kantons sowie der unterschiedlichen Abgeltungsmodalitäten in IUV 1997 und FHV.¹³

Weil der Anpassungsbedarf bei der IUV 1997 dringender ist, wurde deren Revision zeitlich vorgezogen. Hauptauslöser dafür war die Thematik der Wanderungsverluste. Diese Problematik stellt sich bei der FH, die keine Rabatte für Wanderungsverluste kennt, nicht. Hingegen wird mit einem Abzug für Standortvorteile gerechnet, wie dies nun auch für die IUV II vorgeschlagen wird. Bei der Erarbeitung der FHV war es seinerzeit möglich, einen solchen Abzug zu bestimmen, weil sich die Tarife auf die tatsächlich verursachten Kosten stützen und nicht auf politisch ausgehandelte Pauschalbeträge wie bei der IUV.

3 KONZEPTION DER TOTALREVIDIERTEN IUV (IUV II)

3.1 Ziele und Grundsätze

Der Entwurf einer IUV II geht unverändert von folgendem Grundsatz aus: Den Studierenden aus allen Kantonen wird ein gleichberechtigter Zugang zu den Universitäten garantiert, die Herkunftskantone leisten im Gegenzug eine angemessene Abgeltung an die Universitätskantone.

Die wichtigsten Ziele der Revision sind, dass die Lösung einfach und verständlich ist, für Standort- und Herkunftskantone Planungssicherheit gewährleistet, sich aber auch an Veränderungen anpassen lässt. Weiter soll die neue Lösung auf sachlichen Grundlagen basieren, den Prinzipien des HFKG und der NFA sowie der interkantonalen Zusammenarbeit entsprechen und möglichst keine Fehlanreize enthalten.

In drei Punkten soll daher das Konzept der geltenden IUV angepasst werden:

1. **Kostenbasiertes System:** Die Tarife werden auf der Basis der effektiven Kosten ermittelt und periodisch angepasst. Dabei werden die Fachbereiche weiterhin in drei Kostengruppen eingeteilt, um die unterschiedlichen Kosten verschiedener Disziplinen zu berücksichtigen.
2. **Keine «Wanderungsrabatte», aber Abzüge für Standortvorteile:** Die Standortvorteile der Universitätskantone werden weiterhin berücksichtigt, aber nicht mehr über das bisherige System von «Wanderungsrabatten», sondern über drei Mechanismen: Die Infrastrukturkosten werden von den Standortkantonen getragen, die Forschungskosten werden nur teilweise berücksichtigt und von den Restkosten wird ein weiterer Abzug für die Standortvorteile vorgenommen.
3. **Herkunftskanton:** Die Bestimmungen bleiben weitgehend bestehen. Für einige Sonderfälle wird aber eine Anpassung vorgenommen (vgl. 3.3.1 bzw. Art. 12 ff. der IUV II).

Als zusätzliche Rahmenbedingung ist anzustreben, dass das Beitragsvolumen durch den Systemwechsel insgesamt nicht stark verändert wird. Eine durch den Systemwechsel bedingte grössere Beitragserhöhung, selbst wenn sie von den Kosten her begründet sein sollte, würde bei den Nichtuniversitätskantonen kaum auf Zustimmung stossen. Umgekehrt wäre eine Beitragssenkung für die Universitätskantone angesichts der Zunahmen bei den Studierendenzahlen und den Kosten kaum akzeptierbar. Allerdings ist zu beachten, dass das Beitragsvolumen schon bisher aufgrund veränderter Studierendenzahlen Schwankungen unterworfen war.

¹³ Semesterpauschalen gemäss IUV 1997 und Abrechnung auf Basis der eingeschriebenen ECTS-Punkte gemäss FHV.

Mit der Wahl der Abzüge gemäss der oben stehenden Ziffer 2 können die angestrebten Ziele erreicht werden (und im Prinzip ebenso jedes andere gewünschte Ergebnis bezüglich Beitragsvolumen und Kostendeckungsgrad). Dies zeigen verschiedene Szenarien, die im Anhang dokumentiert sind (vgl. Anhang, Abschnitt 5.3). Dabei ist zu beachten, dass die Ergebnisse nicht für alle Kantone gleich ausfallen. Weiter kann sich das Beitragsvolumen im Zeitverlauf wie bisher durch Veränderungen in der Zahl der Studierenden oder durch Tarifanpassungen infolge von Kosten- oder Effizienzsteigerungen ändern.

3.2 Bestimmung der Tarife

3.2.1 Prinzipien der Berechnung

Die Tarife werden neu nach den folgenden Prinzipien berechnet (vgl. auch Abbildung 2):

1. Grundsätzlich basieren die Kosten auf den Erhebungen des Bundesamts für Statistik. Von den Gesamtkosten werden die Drittmittel und die Infrastrukturkosten abgezogen und nur die durchschnittlichen **Betriebskosten** verwendet (siehe Säule A in der Abbildung 2).
2. Die **Infrastrukturkosten** wie z. B. Miete und Abschreibungen müssten zwar in einer Vollkostenbetrachtung grundsätzlich einbezogen werden. Sie werden aber nicht angerechnet und verbleiben den Standortkantonen. Damit wird einerseits ein Teil des Standortvorteils abgegolten. Andererseits wäre es schwierig, die höchst unterschiedlichen Voraussetzungen an den Standorten (Alt- und Neubauten, Mietobjekte, unterschiedliche Verbuchungssysteme) ausgewogen zu berücksichtigen. Auch bei der Fachhochschulvereinbarung (FHV) werden aus ähnlichen Überlegungen die Infrastrukturkosten nicht abgegolten.
3. Die Kosten für die **Forschung**, die nicht durch Dritte wie z. B. den Nationalfonds gedeckt sind, werden zwar grundsätzlich ebenfalls einbezogen, aber nicht zu 100 %. Es wird ein Abzug von 15 % vorgenommen (siehe Säule B in der Abbildung 2)¹⁴. Damit wird berücksichtigt, dass zwar eine gute Lehre auf Forschung angewiesen ist, aber ein Teil der Forschungskosten für die Lehre nicht direkt notwendig ist. Die Forschung stellt für die Universitätskantone auch einen Standortvorteil dar, da sie zum Beispiel die Ansiedelung von Betrieben begünstigt.

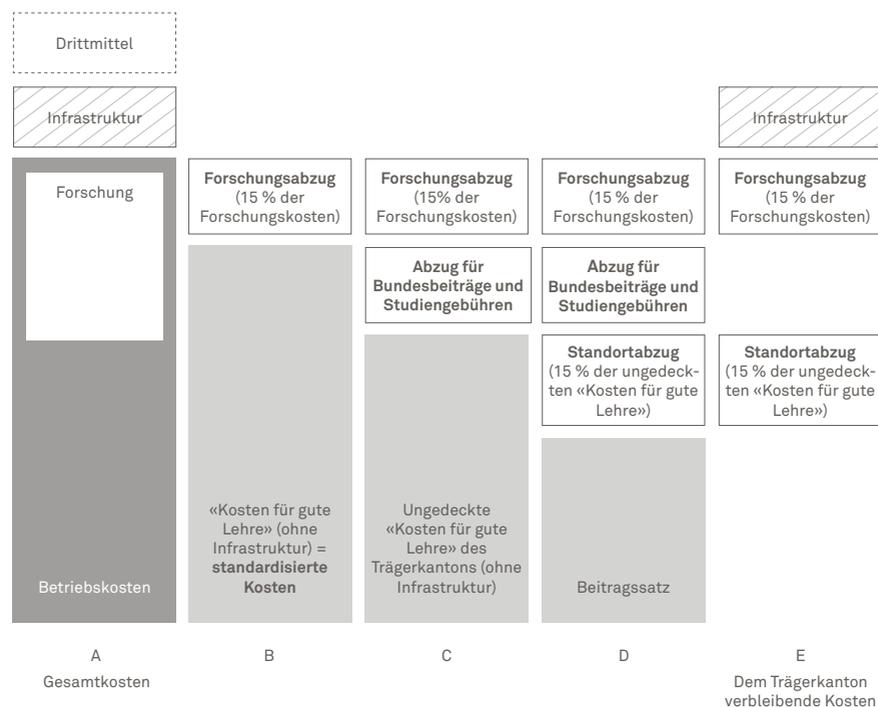
14 Ein einheitlicher prozentualer Abzug bei den dem Träger verbleibenden Forschungskosten bei allen Kostengruppen bedeutet, dass in Franken ausgedrückt in den forschungsintensiveren Kostengruppen (technische- und Naturwissenschaften sowie Medizin) der Forschungsabzug höher ausfällt als bei den Wirtschafts-, Geistes- und Sozialwissenschaften (vgl. Abbildung 3).

tigt. Die verbleibenden Kosten werden «standardisierte Kosten» genannt und entsprechen vereinfacht ausgedrückt den «Betriebskosten für eine gute Lehre».

4. Von den Betriebskosten werden die durchschnittlichen **Bundesbeiträge** (gemäss HFKG) abgezogen. Weiter werden für die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsgebühren pauschal 2'000 CHF pro Studentin oder Student abgezogen (siehe Säule C in der Abbildung 2). Das Ergebnis kann als «ungedeckte Betriebskosten für eine gute Lehre» bezeichnet werden.
5. Zur Berücksichtigung von weiteren Standortvorteilen wird von den verbleibenden Kosten ein zusätzlicher **Standortabzug** von 15 % vorgenommen (siehe Säule D in der Abbildung 2).
6. Den Trägerkantonen verbleiben somit, wie Säule E in der Abbildung 2 zeigt, die Infrastrukturkosten (rund 10 bis 20 Prozent der Gesamtkosten), 15 % der Forschungskosten und der Standortabzug von 15 %. Das Total dieser ungedeckten Kostenelemente kann als Abgeltung der Standortvorteile aufgefasst werden.

Abbildung 2: Prinzipschema der Tarifberechnung

(schematisch, d. h. die Säulenhöhe entspricht nicht den Verhältnissen der Beträge)



Mit dem Abzug bei den Forschungskosten nach Ziffer 3 (Säule B) und dem zusätzlichen Standortabzug nach Ziffer 5 (Säule D) bestehen zwei Parameter («Stellschrauben»), um das System zu justieren. Wie erwähnt wurde eine ganze Reihe von Szenarien berechnet, bei denen verschiedene Abzüge verwendet wurden (vgl. Anhang). Um starke Mehrbelastungen der Zahlerkantone zu verhindern, wird ein Szenario mit einem Abzug bei den Forschungskosten von 15 % und einem Abzug für Standortvorteile von ebenfalls 15 % vorgeschlagen.

3.2.2 Kosten und Kostengruppen

Die Kosten eines Studiums unterscheiden sich je nach Fachrichtung. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, werden wie bisher drei Gruppen gebildet (vgl. Abbildung 1, Seite 7), die neu «Kostengruppen» genannt werden.

Da mit Ausnahme des Bereichs der Medizin eine qualitativ hochstehende Kostenstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) vorliegt, werden die Tarife der IUV II auf deren Grundlage gebildet. Bei der Medizin wird momentan davon abgesehen, unter anderem weil die Abgrenzung zu den Kosten der Universitätsspitäler noch nicht überall verlässlich und nach dem gleichen System vorgenommen werden konnte. Bei der Berechnung des IUV-Beitrages für die klinischen Semester der Medizin wird deshalb – vereinfacht ausgedrückt – von den aktuellen IUV-Beiträgen ausgegangen.¹⁵ Bei Vorliegen verlässlicherer Daten kann die Konferenz der Vereinbarungskantone (gemäss Art. 16 Abs. 2 Lit. a der IUV II) die Tarife anpassen.

Die Abbildung 3 zeigt die Berechnung, wie sie anhand der derzeit vorliegenden Daten und mit dem Vorgehen gemäss Abschnitt 3.2.1 erfolgen könnte. Dabei wurden die Mittelwerte der Kosten und der Studierendenzahlen der Jahre 2014 und 2015 verwendet.¹⁶ Je nach Entwicklung der Studierendenzahlen und der Kosten können sich diese Werte ändern. Es handelt sich somit nicht um fixe künftige IUV-Tarife, sondern um eine **illustrative Berechnung** aufgrund der heute aktuellen Daten. Einige Elemente der Kostenberechnungen werden parallel zur Vernehmlassung noch

¹⁵ Genau genommen wurde angenommen, dass der Kostendeckungsgrad in den Kostengruppen I und II mit den heutigen IUV-Tarifen (76.9 %, ohne Forschungsabzug) auch für die Kostengruppe III (Medizin) gilt. Daraus wurden die standardisierten Kosten ermittelt («zurückgerechnet»).

¹⁶ Hinweis: In den Unterlagen für die Plenarversammlung vom März 2017 sowie in weiteren früheren Dokumenten wurden die Zahlen von 2013/2014 verwendet. Diese Zahlen wurden nun aktualisiert.

Abbildung 3: Illustration zur Tarifberechnung gemäss IUV II: Beispiel anhand aktueller Daten 2014/2015

Kostengruppen	I	II	III*
Betriebskosten Lehre	10'623	21'592	30'081
Betriebskosten Forschung	7'860	28'170	55'993
15 % Forschungsabzug	-1'179	-4'225	-8'399
Standardisierte Kosten («Kosten einer guten Lehre»)	17'304	45'536	77'676
Abzug Bundesbeitrag (20 %) und Studiengebühr	-5'461	-11'107	-17'535
Dem Träger verbleibende Betriebskosten «einer guten Lehre»	11'843	34'429	60'140
15 % Standortabzug	-1'776	-5'164	-9'021
Restbetrag = Beitragssatz	10'067	29'264	51'119
Zum Vergleich: Aktueller IUV-Tarif (2013)	10'600	25'700	51'400
Veränderung im Vergleich zum aktuellen IUV-Tarif	-5.0 %	+13.9 %	-0.5 %

* In der Kostengruppe III (Medizin) wurden die Kosten wie erwähnt gesondert berechnet, siehe Fussnote 15.

überprüft. Im Sommer 2018 werden voraussichtlich wiederum aktualisierte Daten vorliegen.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Tarife in der Kostengruppe I mit der IUV II im Vergleich zu heute sinken, während jene in der Kostengruppe II relativ stark steigen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die IUV bisher nicht auf den effektiven Kosten basierte und die Kostengruppe II bisher einen tieferen Kostendeckungsgrad aufwies als die Kostengruppe I.

3.2.3 Szenarien und finanzielle Auswirkungen insgesamt

Das vorgeschlagene Szenario wurde ursprünglich aufgrund der Kosten und der Studierendenzahlen im Durchschnitt der Jahre 2013 und 2014 berechnet und ergab mit einer Erhöhung des Beitragsvolumens von 1.2 % annähernd Kostenneutralität.¹⁷ Gemäss den Berechnungen mit den Betriebskosten und den Studierendenzahlen im Durchschnitt der Jahre 2014 und 2015 ergäbe der vorgeschlagene Systemwechsel

¹⁷ Diese Zahlen lagen auch der Plenarversammlung im März 2017 vor. Die neuesten Zahlen wurden danach, wie an der Plenarversammlung angekündigt, ermittelt und in die vorliegenden Unterlagen eingearbeitet.

zur IUV II eine Erhöhung des Beitragsvolumens von 2.9 %, weil sich die Kosten leicht erhöht und auch die Zusammensetzung der Studierenden nach Kostengruppen etwas verändert hat.¹⁸

Wenn man in einem weiteren Szenario (Szenario L gemäss Anhang, Abschnitt 5.3) beispielsweise den Standortabzug von 15 % auf 17 % erhöht, ergäbe sich rechnerisch ziemlich genau das gleiche Beitragsvolumen wie heute, nämlich +0.4 %.¹⁹

Das Ergebnis kann sich bei Verwendung neuer Zahlengrundlagen in voraussichtlich begrenztem Mass verändern, insbesondere falls sich die Kosten und die Studierendenzahlen nicht im Gleichschritt entwickeln oder wenn die Zahlen der ausserkantonalen Studierenden aktualisiert werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Universitätskantone über den Forschungs- und den Standortabzug einen Teil der Kosten für ausserkantonale Studierende tragen, und daher die leichte Steigerung der Kosten, die sich aufgrund der Aktualisierung der Zahlen ergeben hat, mitfinanzieren. Zudem tragen sie natürlich die Kosten für die Studierenden aus dem eigenen Kanton. Dies schafft einen Anreiz, die Kosten nicht zu stark anwachsen zu lassen. Weiter ist zu beachten, dass auch bisher das Beitragsvolumen nicht konstant war, sondern durch die Erhöhung der Studierendenzahlen sowie die Teuerungsanpassungen bei den IUV-Tarifen gestiegen ist. Ausserdem ist Kostenneutralität ohnehin nie für alle Kantone einzeln erreichbar. Weiter führt die verzögerte Anpassung (sie erfolgt alle vier Jahre, vgl. Art. 10, Abs. 2 IUV II) dazu, dass für die Universitätskantone in der Regel erst mit Verzögerung und ohne Rückwirkung eine Anpassung der Beiträge an steigende Kosten anfällt.

Aus all diesen Gründen wird es als zweckmässiger erachtet, von runden Zahlen (je 15 % Abzug) auszugehen, und nicht eine rechnerisch vermeintlich genaue Kostenneutralität anzupfeilen, die sich mit den Zahlen des nächsten Jahres bereits wieder verändern kann.

18 Dabei sind die Auswirkungen der leicht veränderten Definition des zahlungspflichtigen Kantons (siehe Abschnitt 3.3.1 weiter unten) nicht eingerechnet, da sie sich nicht genau beziffern lassen. Diese führen tendenziell zu einer leichten Entlastung der Herkunftskantone.

19 Wiederum ohne Berücksichtigung der leicht veränderten Definition des zahlungspflichtigen Kantons (siehe Abschnitt 3.3.1 weiter unten).

3.2.4 Auswirkungen auf die Kantone

Mit der IUV II wird das gesamte Beitragsvolumen nur leicht erhöht. Dies gilt aber nicht für jeden einzelnen Kanton. Wie oben in Abbildung 3 gezeigt wurde, verändern sich die Tarife der verschiedenen Kostengruppen unterschiedlich. Sowohl die Beitragszahlungen aller Kantone für ihre ausserkantonalen Studierenden wie auch die Beitragseinnahmen der Universitätskantone werden dadurch je nach der Verteilung der Studierenden auf Kostengruppen unterschiedlich beeinflusst (vgl. Anhang, Abschnitt 5.4). Beispielsweise sinken die Einnahmen derjenigen Universitätskantone, die überdurchschnittlich viele Studierende der Kostengruppe I aufweisen, da der Tarif dieser Kostengruppe sinkt. Weiter führt der Wegfall der Wanderungsrabatte dazu, dass für diejenigen Kantone, die bisher von den Rabatten profitieren, ein höheres Beitragsvolumen resultiert. Die Veränderungen sind aber in keinem Fall grösser als 15 bis 20 CHF pro Kopf der Bevölkerung. Die Mehrbelastung bei den Beiträgen liegt in den betroffenen Kantonen i. d. R. in der Grössenordnung des bisherigen Rabattes. Da die Wanderungsrabatte abgeschafft werden, führt die Korrektur dieses nicht mehr auf aktuellen Grundlagen beruhenden Systems automatisch zu einer Mehrbelastung der bisherigen «Rabattkantone». Weil die Rabatte für einige Kantone angesichts der neuen Daten zu den Wanderungsverlusten seit mehreren Jahren nicht gerechtfertigt erscheinen, ist ein Vergleich mit dem Istzustand in diesen Fällen allerdings problematisch. Selbst ein System, das auf aktuellen Zahlen zu den Wanderungsverlusten beruhen würde, hätte für mehrere bisherige Rabattkantone Mehrkosten zur Folge (vgl. Anhang, Abschnitt 5.5).

Der Anhang enthält genauere Angaben zu den Auswirkungen auf die Kantone.

3.2.5 Höhe der Standortvorteile und Kostendeckungsgrad

Den Universitätskantonen verbleiben bedeutende Kosten

In der IUV II werden die Standortvorteile wie erwähnt über drei Kostenblöcke berücksichtigt, die den Standortkantonen verbleiben (siehe Abbildung 2, Seite 15): die vollen Infrastrukturkosten, 15 % der Forschungskosten und der zusätzliche Standortabzug von 15 %. Damit wird ein Kostendeckungsgrad von 66 % der Vollkosten erreicht, den Standortkantonen verbleibt also für alle ausserkantonalen Studierenden gut ein Drittel der Vollkosten. Konkret verbleiben den Universitäten bzw. den Trägerkantonen pro ausserkantonalen Studierenden ungedeckte Vollkosten von rund 5'000 CHF in der Kostengruppe I, 19'000 CHF in der Kostengruppe II und geschätzt rund 27'000 CHF in der Kostengruppe III.

Bezogen auf die gesamten Betriebskosten (inklusive die gesamten Forschungskosten nach Abzug von Drittmitteln) beträgt der Kostendeckungsgrad mit der IUV II

knapp 78 %²⁰. Bezogen auf die Betriebskosten mit bloss 85 % der Forschungskosten beträgt der Kostendeckungsgrad rund 85 %. Solange die bisherigen IUV-Tarife unverändert in Kraft bleiben, aber die Kosten steigen, sinkt der Kostendeckungsgrad: So reduziert sich der Kostendeckungsgrad mit den Kosten 2014/2015 und den unverändert geltenden IUV-Tarifen von den erwähnten rund 78 % auf 75.6 % der gesamten Betriebskosten.

Für ausländische Studierende ist der Kostendeckungsgrad mangels Beiträgen aus dem Herkunftsland deutlich tiefer. Diese Kosten tragen überwiegend die Universitätskantone. Dies gilt auch für die Kosten von Studierenden, die mehr als die Höchstzahl von 12 (bzw. in der Medizin 16) Semester studieren (vgl. Art. 11 der IUV II).

Zur Höhe der Standortvorteile

Es stellt sich die Frage, ob die den Universitätskantonen verbleibenden Kosten durch Standortvorteile aufgewogen werden. Eine Bezifferung der effektiven Standortvorteile stösst auf grosse methodische und erhebungstechnische Probleme. Entsprechende Berechnungen wären zwar möglich, aber von vielen Annahmen abhängig, z. B. davon, wie viele Jahre nach Studienabschluss in eine Analyse einbezogen werden. Die Vorteile einer Universitätsausbildung kommen überdies längst nicht nur den Universitätskantonen zugute, sondern auch den anderen Wohnsitzkantonen von Personen mit universitärer Ausbildung. Aus diesen Gründen wurde davon abgesehen, die Standortvorteile zu berechnen oder sie nach Universitäten bzw. Standortkantonen zu differenzieren. Vielmehr soll der Standortabzug eine pauschale Grösse sein, die in der Grössenordnung durchaus plausibel ist, aber auch dazu dient, die ungefähre Kostenneutralität zu sichern. Beispielsweise wurde in der Vereinbarung über Kulturbeiträge²¹ im Grossraum Zürich ein Standortvorteil von 25 % festgelegt, während er sich bei der IUV II nun insgesamt auf rund 34 % summiert.²²

20 Er entspricht ungefähr dem Kostendeckungsgrad, der sich mit den Zahlen 2013/2014 (die anlässlich der Plenarversammlung vom 23. März 2017 präsentiert worden sind) und den geltenden IUV-Tarifen ergeben hatte.

21 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 www.lexfind.ch/dta/30331/2/596.pdf

22 Auch eine aktuelle Studie des Instituts BAK Basel zeigt, dass der effektive Standortvorteil kaum grösser ist als die mit der IUV II den Trägerkantonen verbleibenden Kosten: Laut der Studie beläuft sich der durch die Universität Basel zusätzlich ausgelöste Steuerertrag für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf 46 Mio. CHF. Bei rund 30 % ausserkantonalen Studierenden entfallen auf diese somit knapp 14 Mio. ausgelöste Steuererträge, was als Standortvorteil bzw. als wesentlicher Teil davon betrachtet werden kann. Die ungedeckten Kosten der Universität für diese Studierenden betragen aber

3.3 Weitere Neuerungen

Die übrigen Bestimmungen der geltenden IUV wurden weitgehend unverändert übernommen. Für genauere Ausführungen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen. Die wichtigsten Neuerungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

3.3.1 Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons (Art. 12 IUV II)

Zusätzlich zur Abgeltung der Standortvorteile sollen die Herkunftskantone über eine Neudefinition des zahlungspflichtigen Kantons eine gewisse finanzielle Entlastung erfahren. In gewissen relativ seltenen Fällen (Unterbrüche von mehr als drei Jahren oder ein Studienbeginn mehr als drei Jahre nach dem Erlangen eines Zulassungsausweises) soll neu der Wohnsitzkanton am 31. Dezember vor Studienbeginn entscheidend sein und nicht mehr der Kanton, in dem der Zulassungsausweis (meist Matura) erlangt wurde.

3.3.2 Vollzug: Organe und Kompetenzen (Art. 16 ff. IUV II)

Zur Umsetzung der IUV wird neben der Geschäftsstelle und der Kommission IUV, wie sie schon heute bestehen, neu auch eine Konferenz der Vereinbarungskantone mit Vertretungen auf Regierungsebene gebildet (vgl. Erläuterungen zu den Artikeln 16 ff.).

Zu beachten ist, dass die Anpassung der Beiträge alle vier Jahre durch die Konferenz erfolgt und hierfür eine Zweidrittelmehrheit der Vereinbarungskantone notwendig ist.

3.3.3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (Art. 22 ff. IUV II)

Für das Inkrafttreten ist der Beitritt von 18 Kantonen erforderlich. Damit ist automatisch auch sichergestellt, dass die bisherige IUV ausser Kraft tritt, da die erforderliche Mindestzahl von Vereinbarungskantonen unterschritten wird. Genauere Aus-

rund 38 Mio. CHF (Infrastrukturkosten, Forschungsabzug, Standortabzug). Vgl. BAK Basel (2016), Regionale volkswirtschaftliche Bedeutung der Universität Basel, <https://www.unibas.ch/de/Aktuell/News/Uni-Info/Universitaet-Basel-Erfolgreich-in-der-Forschung-Herausforderungen-bei-der-Finanzierung.html>

führungen enthalten die Erläuterungen zu Artikel 22. Ein nahtloser Übergang von der geltenden IUV zur IUV II ist damit gesichert.

Falls es beim Inkrafttreten der IUV II Kantone gibt, die der Vereinbarung (noch) nicht beigetreten sind, gilt für diese eine Übergangsfrist von zwei Jahren, während der die Beiträge weiterhin nach der IUV 1997 entrichtet werden (vgl. Art. 26 Abs. 2 IUV II).

4 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN DES VEREINBARUNGSTEXTES

Die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (IUV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993) oder die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, 2005). Sie ersetzt die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 (nachfolgend IUV 1997 genannt) als Finanzierungsvereinbarung der Kantone betreffend die universitären Hochschulen.

Die Vereinbarung beschlägt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Der Wortlaut des in *Artikel 1* formulierten Zwecks der neuen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut der heute für diesen Bereich geltenden Finanzierungsvereinbarung (IUV 1997) und ist in Verbindung mit Artikel 3 zu lesen: Die Trägerkantone der universitären Hochschulen und der universitären Institute (bei privaten Hochschulen die Standortkantone) gewähren den Studierenden aus den Vereinbarungskantonen den gleichberechtigten Zugang zur Hochschule; im Gegenzug entrichten die Vereinbarungskantone den Hochschulträgerkantonen (bei privaten Hochschulen den Standortkantonen) eine Abgeltung. Die Vereinbarung trägt auf diese Weise zu einer koordinierten Hochschulpolitik und im Besonderen zur Chancengerechtigkeit im Bildungsraum Schweiz bei.

Art. 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen.

Die Subsidiaritätsregelung bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die eine finanzielle Leistung aufgrund der Mitfinanzierung von Trägerlasten beinhalten. Der Grundsatz der Subsidiarität solcher Vereinbarungen ist bereits in der IUV 1997 enthalten und wird in der neuen Vereinbarung übernommen. Eine auf formalem Recht beruhende Mitträgerschaft an einer universitären Hochschule ist für eine Inanspruchnahme von *Artikel 2* nicht notwendig, vielmehr genügt die Teilhabe an den Trägerkosten auf der Basis einer Leistungsvereinbarung.

Das Erfüllen der Grundsätze gemäss *Artikel 3* betrifft das Kollektiv der Träger. Die interne Kostenverteilung ist nicht Sache der Vereinbarung.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantone) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums.

² Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Die Hochschulträgerkantone gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

In *Absatz 1* wird der in Artikel 1 der Vereinbarung formulierte Abgeltungszweck als Grundsatz aufgenommen. Diejenigen Kantone, denen im Sinne von Artikel 12 der Vereinbarung eine Zahlungspflicht für Studierende obliegt, leisten dem jeweiligen Hochschulträgerkanton einen Beitrag an die Kosten des konkreten Hochschulstudiums.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Aufwendungen der Trägerkantone für die eigenen Studierenden an den eigenen Institutionen insgesamt mindestens die Höhe der IUV-Beiträge betragen.

Der in *Absatz 3* definierte Grundsatz der «gleichen Rechtsstellung» spiegelt sich in den Artikeln 14 betreffend die Zulassung und 15 betreffend die Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen wider.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studienangebote

¹ Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen im universitären Hochschulbereich.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

³ Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

a. Bachelor- oder Masterstudien,

b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11

c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.

⁵ Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

Gemäss *Absatz 1* gelten die Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen Hochschulen sowie von öffentlich-rechtlichen Institutionen, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert sind, automatisch als beitragsberechtigt. Das bedeutet, dass neu die institutionelle Akkreditierung auf der Grundlage des HFKG Gewähr für die Qualität der Angebote bietet.

Absatz 2 regelt die Frage der Finanzierungsbeiträge für Studierende an Institutionen im Akkreditierungsverfahren. So wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz übertragen, Studienangebote während des Akkreditierungsverfahrens als beitragsberechtigt zu erklären. Die entsprechenden Kriterien sind von der Konferenz in Richtlinien zu definieren. Vorbehalten wird Artikel 26 der Vereinbarung, der – analog zur bundesrechtlichen Regelung im HFKG – übergangsrechtliche Bestimmungen enthält.

Der in *Absatz 3* definierte Vorbehalt bei Studienangeboten, deren Abschluss zu einem geregelten Beruf führt, bezieht sich insbesondere auf

- die zusätzlichen Akkreditierungsbestimmungen im Medizinalberufegesetz (Art. 23 und 24) und im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Art. 6 und 7),
- die gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) erlassenen Aner-

- kennungsvoraussetzungen der EDK für die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik und
- die im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 46) und der Verordnung über die Berufsbildung (Art. 46 und 47) definierten Voraussetzungen für die Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen.

Studienangebote, die zu *geregelten* Berufen führen, müssen neben den Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG weitere Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen: Es geht um die in den massgebenden Rechtsgrundlagen definierten Voraussetzungen, die den tatsächlichen Berufszugang erst gewährleisten. Der Verweis auf diese zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zwingend, wenn vermieden werden soll, dass basierend auf der IUV Angebote finanziert werden müssen, deren Abschluss den Berufszugang zum *geregelten* Beruf nicht gewährleisten.

Absatz 4 definiert die konkret unter die IUV fallenden Studienangebote: Bachelor-/Masterstudiengänge und Doktoratsstudien, sofern diese innerhalb der Regelstudienzeit gemäss Artikel 11 absolviert werden. Ausbildungsgänge für Lehrberufe der Sekundarstufe II (Lehrpersonen für die Maturitätsschulen oder Berufsbildungsverantwortliche) sind unter *litera c* definiert. Unter dieser Bestimmung werden auch die auslaufenden altrechtlichen Lizentiatsstudiengänge subsumiert. Studienangebote, die unter *litera c* fallen, müssen in jedem Fall von der Konferenz der Vereinbarungskantone als solche bezeichnet werden.

Da die IUV lediglich grundständige Ausbildungen unterstützt, wird in *Absatz 5* explizit festgehalten, dass studienvorbereitende Angebote und Weiterbildungsangebote (z. B. Master of Advanced Studies MAS) nicht beitragsberechtigt sind. Weiterbildungsangebote sind keine grundständigen Ausbildungen, sie sollen zudem kostendeckend sein. Mit Blick auf die in *Absatz 4 litera c* definierte Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone ist es wichtig, studienvorbereitende Angebote und Studienangebote der Weiterbildung explizit von der Beitragsberechtigung auszuschliessen.

Art. 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen

¹ Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an den Trägerkosten der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,

- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und
 - d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.
- ² Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.
-

Absatz 1 bestimmt, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich als beitragsberechtigt anerkennen kann. Voraussetzung ist, dass die Standortkantone mit Blick auf die Beitragsberechtigung bezüglich der privaten universitären Hochschulen eine Garantenstellung übernehmen: Sie müssen sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligen, die Einhaltung der Grundsätze gemäss Artikel 3 durch die private Hochschule sicherstellen und sich zudem in der einen oder anderen Weise an der strategischen Führung der privaten Hochschule beteiligen. Die Beitragsberechtigung privater universitärer Hochschulen ist aber auch bei Erfüllen sämtlicher definierter Voraussetzungen kein Automatismus. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet in jedem Einzelfall über die Beitragsberechtigung.

Beispiele: die Universitären Fernstudien Schweiz (Fernuni Schweiz) oder das IHEID (The Graduate Institute of International and Development Studies) in Genf, die als Stiftungen organisiert sind. Beide werden vom Bund als universitäre Institute subventioniert.

Private universitäre Hochschulen, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, sind gemäss *Absatz 2* nicht Teil dieser Regelung. Von ihnen wird eine definitive Akkreditierung verlangt. Artikel 4 Absatz 2 findet daher auf private Institutionen keine Anwendung.

Art. 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote

¹ Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank erfasst.

² Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV einen Zuordnungsentscheid.

Artikel 30 HFKG definiert die Angebote von universitären Hochschulen als *Disziplinen* oder *Fachbereiche*, im Vollzug verwendet der Bund trotz klarem Wortlaut von Artikel 30 HFKG ausschliesslich den Begriff «Fachbereich». Die vorliegende Vereinbarung übernimmt aus Kohärenzgründen die Formulierung Fachbereich.

Für die Erfassung der beitragsberechtigten Studienangebote bietet sich die vom BFS geführte Datenbank SHIS an (vgl. auch Kommentar zu Artikel 7 Absatz 3). Da vorbehaltlich Artikel 4 Absatz 3 die einzelnen Studienangebote als solche weder akkreditiert noch anerkannt werden, erfolgt die Zuordnung der Fachbereiche zu den Kostengruppen gemäss Artikel 9 automatisch. Der Kommission IUUV wird in *Absatz 2* allerdings die Kompetenz erteilt, in denjenigen Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid zu fällen.

Art. 7 Studierende

¹ Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind.

² Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

³ Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des BFS ermittelt.

Gemäss *Absatz 1* lösen Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind, als Studierende die kantonalen Ausgleichsbeiträge im Sinne der Vereinbarung aus. Die Ausnahme regelt *Absatz 2*, wonach für Studierende, die zwar immatrikuliert sind, aber keine Studienleistungen beziehen (z. B. beurlaubte Studierende), keine Beiträge geleistet werden.

Für die Administration und das zentrale Inkasso ist es zwingend, über eine verlässliche Datenbasis zu verfügen. Als Datengrundlage bietet sich basierend auf einer entsprechenden Leistungsvereinbarung das schweizerische Hochschulinformationssystem (SHIS) des Bundesamts für Statistik (BFS) an. So führt das BFS basierend auf Art. 10 Abs. 3^{ter} Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen ein Schweizerisches Register der Studierenden als Hilfsmittel für die Erstellung von Statistiken. Bereits heute dürfen die Kantone und die Hochschulen Angaben aus diesem Register für Überprüfungen verwenden, die der Wahrnehmung ihrer finanzwirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und rechtlichen Interessen nach Massgabe der IUUV 1997 dienen.

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹ Die Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin und Student pro Kostengruppe festgelegt.

² Die Beiträge werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

Wie bei der IUUV 1997 geht man bei der neuen Vereinbarung von jährlichen Pauschalbeiträgen aus, die auf den Studierendenzahlen von zwei Semestern beruhen und den Hochschulstandortkantonen einmal pro Jahr ausbezahlt werden. Dieser Grundsatz wird – anders als in der IUUV 1997 – in *Artikel 8* explizit festgehalten. So werden gemäss *Absatz 1* die entsprechenden Beiträge pro Studentin und Student pro Kostengruppe (definiert in Artikel 9) festgelegt.

Gemäss *Absatz 2* werden die als Bemessungsgrundlage dienenden Studierendenzahlen im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhoben. Wie bei der IUUV 1997 nimmt die erste Rate auf die Zahlen des Herbstsemesters und die zweite Rate auf diejenigen des Frühjahrssemesters Bezug.

Die Kommission IUUV legt die genauen Modalitäten der Rechnungsstellung fest.

Art. 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

¹ Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus den vom Bundesamt für Statistik BFS im Rahmen der Kostenstatistik erhobenen durchschnittlichen Betriebskosten für Lehre zu 100 Prozent und den dem Träger nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für Forschung zu 85 Prozent. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

² Die Fachbereiche werden den nachfolgenden Kostengruppen zugeordnet:

Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht

Kostengruppe II: exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, Ingenieurwissenschaften, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin (vorklinische Ausbildung)

Kostengruppe III: klinische Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

Die Beiträge orientieren sich grundsätzlich an den Kosten: Ausgehend vom Grundgedanken, dass jeder Fachbereich eine bestimmte Kostentypizität aufweist, geht man für die Bemessung der interkantonalen Beiträge von den standardisierten Kosten pro Fachbereich aus.

Die Festlegung der standardisierten Kosten ist in *Absatz 1* definiert. Entsprechend werden zunächst basierend auf der Kostenstatistik des BFS die durchschnittlichen Betriebskosten für die Lehre ermittelt. Hinzu kommen 85 % der nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Forschungskosten. Das Total ergibt die standardisierten Kosten.

Zur Begründung des Abzugs bei den Forschungskosten und zum Thema der Infrastrukturkosten wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Abschnitt 3.2.1. verwiesen.

Gemäss *Absatz 2* werden die Fachbereiche nach Massgabe der mit *Absatz 1* berechneten standardisierten Kosten für Lehre und Forschung in Kostengruppen zusammengefasst: Die Kostengruppen entsprechen den bisherigen Fakultätsgruppen von Artikel 9 IUV 1997. Mit anderen Worten wird in der neuen IUV der bisherige Artikel 9 IUV 1997 abgebildet. Allerdings zusätzlich mit der in Artikel 6 geregelten Flexibilität, wonach die Kommission IUV in Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid fällen kann.

Art. 10 Höhe der Beiträge

¹ Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet und ein pauschalisierter Abzug für Studiengebühren und Bundesbeiträge getätigt. Von den so errechneten Kosten betragen die Beiträge 85 Prozent.

² Die Zuständigkeit für die Festlegung der Beiträge liegt bei der Konferenz der Vereinbarungskantone. Sie erfolgt für die Dauer von jeweils vier Jahren.

Die Höhe der Beiträge pro Kostengruppe geht von den standardisierten Kosten aus, die sich aus Artikel 9 ergeben. Von diesen standardisierten Kosten wird ein pauschaler Abzug für Studiengebühren und Bundesbeiträge getätigt. Von den verbleibenden Kosten, welche pro Studierenden der einzelnen Kostengruppen anfallen, wird ein Abzug von 15 % vorgenommen. Die Beiträge gemäss *Absatz 1* decken somit 85 % der verbleibenden Kosten. Damit wird der Standortvorteil kompensiert, von dem die Universitätskantone profitieren. Bei den Standortkantonen verbleiben daher als Abgeltung der Standortvorteile die Infrastrukturkosten, 15 % der Forschungskosten und 15 % der nach den beschriebenen Abzügen verbleibenden Kosten. Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Abschnitt 3.2.1. verwiesen.

Art. 11 Dauer der Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht umfasst bis zu zwei Studienzyklen (Erst- und Zweitstudium), die jeweils ein Bachelorstudium, ein Masterstudium und ein Doktoratsstudium beinhalten können. Ein Zweitstudium kann erst nach Erlangen eines ersten universitären Abschlusses begonnen werden.

² Sie ist zeitlich auf 12 Semester begrenzt. Für Studierende der Kostengruppe III verlängert sich die Dauer der Zahlungspflicht auf 16 Semester.

³ Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

Die auf der Vereinbarung beruhende Zahlungspflicht umfasst gemäss *Absatz 1* maximal zwei Studienzyklen, wobei ein Zyklus ein Bachelor-, ein Master- und ein Doktoratsstudium umfassen kann. Allenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen zwischen den Studienstufen Bachelor und Master (z. B. bei Fach- oder Hochschultypwechsel) werden abgegolten, führen aber nicht zu einer Verlängerung der Dauer der Zahlungspflicht.

Ein Zweitstudium kann erst nach Erlangen eines ersten universitären Abschlusses begonnen werden, wobei innerhalb eines Studienzyklus der Bachelor als Erstabschluss gilt. Ein Zweitstudium im Sinne der IUV muss in einem neuen Fachbereich erfolgen und mit einem neuen Grundstudium beginnen.

Die in *Absatz 2* definierten Studienzeiten werden gegenüber denjenigen, die in der IUV 1997 verankert sind, nicht verändert. Die Zahlungspflicht wird auf insgesamt 12 Semester (Kostengruppe III 16 Semester) beschränkt, unabhängig davon, wie viele Semester auf jeder Stufe studiert werden. Diese Regelung entspricht Artikel 14 IUV 1997. Dies im Gegensatz zum Bund, der bezüglich der Subventionierung der Studienzyklen zwischen der Bachelorstufe (maximal 7 Semester für das Bachelorstudium) und der Masterstufe (maximal 5 Semester für das Masterstudium, ausgenommen Kostengruppe III) unterscheidet. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung und die damit verbundene Differenzierung gegenüber der Regelung des Bundes ist gerechtfertigt, weil die Kantone nicht via Subventionen in die Studiengestaltung steuernd eingreifen, sondern nur die mit einem Studium verbundenen Kosten untereinander pauschal abgelten. Die IUV soll lediglich ein Abgeltungsinstrument zwischen den Kantonen darstellen und keine impliziten Vorgaben enthalten, wie das Studium zu organisieren ist.

Ausgehend von der Erfahrung, dass an einigen Universitäten die Studienzeiten für die Bachelorstufe deutlich länger sind als 7 Semester, hätte die Regelung des Bundes für die betroffenen Universitätskantone zudem den Nachteil, dass für Bachelorstudierende ab dem 8 Semester keine IUV-Beiträge mehr bezahlt würden, obwohl sie sich – ausgehend von der Gesamtdauer eines Studienzyklus – noch in der Regelstudienzeit befinden. Dies mit der Folge, dass das Gesamtvolumen der IUV-Zahlungen um etwa 10 % sinken würde bzw. die Beitragszahlungen um 10 % erhöht werden müssten, wenn am Gesamtvolumen festgehalten werden soll.

Die neue Vereinbarung und insbesondere die in *Absatz 2* definierte Zahlungsdauer bedeutet nicht, dass Studierende wegen eines allfälligen Ablaufs der Zahlungsdauer

er aus dem Studium ausgeschlossen werden können. Die Studierenden haben im Gegenteil das Recht, ihr Studium im Rahmen der massgebenden Studienordnungen unabhängig von den Ausgleichszahlungen unter den Kantonen zu beenden.

Absatz 3 gibt der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz, die maximale Studiendauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c festzulegen. Es handelt sich dabei um andere Studienangebote als die klassischen Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien. Ein Anwendungsfall von Artikel 4 Absatz 4 litera c sind beispielsweise die Ausbildungen zu einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe II. Für entsprechende Beschlüsse bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Konferenzmitglieder (Art. 16).

Art. 12 Zahlungspflichtiger Kanton

¹ Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB) hatte.

² In folgenden Fällen ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz hat:

- a. Beginn des Erststudiums nach mehr als drei Jahren seit Erlangung des Zulassungsausweises,
- b. Wiederaufnahme des Erst- oder Zweitstudiums nach einem Unterbruch von mehr als drei Jahren.

³ Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student bei Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Absatz 1 setzt zunächst beim Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs des Hochschulzulassungsausweises ein. Dies entspricht der Regelung der IUV 1997. Diese Bestimmung ist dem Herkunftsgedanken verpflichtet, indem der Wohnsitzkanton zur Zeit der Erlangung des Zulassungsausweises als zahlungspflichtig für ein Erststudium definiert wird. Andererseits sollen die Herkunftskantone von einer andauernden Bindung entlastet werden, indem in Absatz 2 und 3 Ausnahmen definiert werden.

Absatz 2 nennt zwei Fälle, in welchen im Unterschied zu Absatz 1 der Wohnsitz bei Aufnahme des Studiums massgebend ist: Für Studierende, die das Erststudium mehr als drei Jahre nach Erlangung des Zulassungsausweises aufnehmen und für Studierende, die ein Erst- oder Zweitstudium nach einem Unterbruch von mehr als drei Jahren wieder aufnehmen, soll neu derjenige Kanton zahlungspflichtig sein, in dem die konkrete Person am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn den zivilrechtlichen Wohnsitz innehat. Diese Regelung führt dazu, dass die Zahlungspflicht

der Nichtuniversitätskantone für ihre Maturandinnen und Maturanden erlischt, wenn der Wohnsitz in einen anderen Kanton gewechselt hat, das Studium nicht innert dreier Jahre aufgenommen oder für längere Zeit unterbrochen wird.

Gemäss *Absatz 3* ist für Studierende, die ein Zweitstudium aufnehmen, derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die Studentin oder der Student zum Zeitpunkt der Studienaufnahme den zivilrechtlichen Wohnsitz innehat. Diese Regelung entspricht Artikel 7 IUV 1997. Als Studienbeginn gilt der Beginn des jeweiligen Semesters gemäss akademischem Kalender der Schweizer Universitäten.

Für die von einer Regelung gemäss Absatz 2 betroffenen Studierenden müssen Wohnsitzdaten zur Verfügung stehen. Für die Erhebung dieser Daten besteht die Möglichkeit, bereits vorhandene Datenquellen des BFS zu nutzen. Die Verknüpfung der Daten des SHIS mit der Bevölkerungsstatistik erlaubt die zweifelsfreie Feststellung des Wohnsitzkantons am 31. Dezember vor Studienbeginn. Sie ist nur mit wenig Aufwand verbunden, hat aber den Nachteil, dass die Angaben von den Kantonen nicht nachgeprüft werden können, da aus Datenschutzgründen keine Namenslisten erstellt werden können. Der Anteil Studierender, die unter diese Bestimmungen fallen, ist hingegen so gering, dass für die Kantone der diesbezügliche Nachteil kaum ins Gewicht fällt, zumal für alle anderen Studierenden weiterhin Namenslisten erstellt werden, welche von den Zahlerkantonen kontrolliert werden können.

In Bezug auf ausländische Personen lässt sich zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons gemäss Artikel 12 IUV das Folgende sagen: Ausländische Personen fallen wie bisher nicht unter die IUV, wenn sie bei Erlangung des Zulassungsausweises Wohnsitz im Ausland hatten und das Studium an einer Schweizer Universität innerhalb von drei Jahren beginnen. Haben sie ihren Zulassungsausweis jedoch vor mehr als drei Jahren erlangt oder ein unmittelbar nach der Erlangung des Zulassungsausweises begonnenes Studium mehr als drei Jahre unterbrochen, ist für die Anwendung der Bestimmungen der IUV der Wohnsitz am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn massgebend. Wenn sie zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz haben, löst dies die Beitragspflicht gemäss IUV aus. Zahlungspflichtig ist der entsprechende Wohnsitzkanton. Eine genaue Bezifferung der Anzahl möglicher betroffener Personen liegt nicht vor. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sie sehr gering ist.

Art. 13 Studiengebühren

Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

Artikel 13 entspricht Artikel 15 IUV 1997. Die Bestimmung dient nicht der Regelung der Studiengebühren durch die Hochschulträgerkantone beziehungsweise die Hochschulen, sondern soll lediglich verhindern, dass die Hochschulstandortkantone mit unangemessen hohen individuellen Studiengebühren eine Kostendeckung erreichen, die der Zielsetzung und den Bemessungskriterien dieser Vereinbarung widersprechen.

Art. 14 Gleichbehandlung bei der Zulassung

Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantone. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

Wie alle von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die IUV den gleichberechtigten Zugang zu Hochschulstudienangeboten gemäss Artikel 4 innerhalb der Vereinbarungskantone. Artikel 14 formuliert das für die Studierenden geltende Grundprinzip der Freizügigkeit: Der Hochschulträgerkanton bietet die beitragsberechtigten Studienangebote Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Art. 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

² Sie werden an eine Hochschule erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³ Ihnen werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

Artikel 15 definiert, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studienangebot wie auch bezüglich der Ausbildungsgebühren keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Studienangebot zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben, zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren eine Ausbildungsgebühr in der Höhe der interkantonalen Beiträge bezahlen.

Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der IUV fließenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein. Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung an den Herkunftskanton zu verweisen.

Art. 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe (Artikel 10),
- b. die Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudiendauer (Artikel 11 Absatz 3),
- c. die Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),
- d. der Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5), und
- e. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19), und
- f. die Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUV.

³ Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a, b und c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone amtiert als behördliches Steuerungsorgan der Vereinbarung. Ihr obliegen bei der Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Grundsätze die in Artikel 16 Absatz 2 (im Sinne einer Zusammenfassung) definierten Aufgaben.

Art. 17 Kommission IUV

¹ Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Kommission IUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen; sechs sind Vertretungen der kantonalen Bildungsdepartemente, zwei sind Vertretungen der kantonalen Finanzdepartemente. Vier Mitglieder der Kommission IUV vertreten den Trägerkanton einer Universität, vier einen Nichtuniversitätsträgerkanton.

³ Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, des Bundesamtes für Statistik BFS und des Generalsekretariats der Finanzdirektorenkonferenz nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Der Kommission IUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheide über die Beitragsberechtigung oder die Zuordnung zu einer Kostengruppe im Sinne von Artikel 6,
- c. die Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis e, und
- d. die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie allfälliger Verzugszinsen.

Die Kommission IUV ist das oberste operative Vollzugsorgan der IUV. Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Kommission und deren Aufgaben.

Art. 18 Geschäftsstelle

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung

² Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt auch die Geschäftsführung der IUV dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 19 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission IUV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

Entsprechend der heute vorherrschenden Finanz- bzw. Zinslage kann zumindest für absehbare Zeit nicht mit einer Deckung der Vollzugskosten über den Zinsertrag gerechnet werden. Aus diesem Grund wird in *Artikel 19* festgelegt, dass die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen sind.

Art. 20 Streitbeilegung

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.

Da es sich bei der IUV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

Art. 21 Beitritt

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

² Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt (*Absatz 1*).

Absatz 2 regelt eine logische Folge eines Beitritts zur vorliegenden Vereinbarung: diejenigen Kantone, die der neuen Vereinbarung beitreten, müssen – da beide Vereinbarungen denselben Regelungsgegenstand haben – gleichzeitig und unter Beachtung der massgebenden Kündigungsfrist den Austritt aus der IUV 1997 erklären. Aufgrund der in den Erläuterungen zu Artikel 22 beschriebenen Wirkung des Austritts sollte dieser zudem explizit *per Inkrafttreten der neuen IUV* erfolgen. Die Kantone können beide Geschäfte mit einer Parlamentsvorlage verbinden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Wie bei allen interkantonalen Vereinbarungen der EDK erfolgt das formelle Inkrafttreten der neuen IUV mit Beschluss des Vorstands. Für das Inkrafttreten der IUV wird ein Beitrittsquorum von 18 Kantonen vorgeschlagen. Dieses Quorum liegt darin begründet, dass die IUV als Finanzierungsvereinbarung nur dann zufriedenstellend funktioniert, wenn möglichst viele Kantone beigetreten sind. Darüber hinaus hat dieses Quorum auch den im folgenden Abschnitt beschriebenen Einfluss auf die Gültigkeit der IUV 1997.

Es ist rechtlich nicht möglich, die IUV 1997 mit einer Bestimmung der neuen IUV aufzulösen. Aus folgenden Gründen ist das auch nicht notwendig: gemäss Artikel 25 IUV 1997 ist diese nur rechtsgültig, wenn und solange mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklärt haben. Wenn die IUV mit einem Beitrittsquorum von 18 Kantonen in Kraft tritt, hat die IUV 1997 nach Massgabe von deren Artikel 25 ihre Rechtsgültigkeit verloren.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beiträgt, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Art. 24 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen.

Artikel 24 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Hochschulträgerkantons profitieren, wenn dieser aus der IUV austritt. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 15 Absatz 3 (zusätzliche Ausbildungsgebühren) nicht anwendbar.

Art. 25 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Wie bei der IUV 1997 gibt auch die neue Vereinbarung dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit eines Beitritts. Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 26 Übergangsrecht

¹ Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

² Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der IUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

Artikel 26 entspricht Artikel 75 HFKG, wonach sich die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG (1. Januar 2015) institutionell akkreditieren lassen müssen. Bis längstens Ende 2023 gelten nach bisherigem Recht als beitragsberechtigt anerkannte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs als beitragsberechtigt im Sinne des HFKG. Dieselbe Regelung gilt gemäss Absatz 1 auch für Studienangebote, die basierend auf der IUV 1997 als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

Absatz 2 gewährleistet, dass Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht oder noch nicht beigetreten sind, für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung Abgeltungsbeiträge gestützt auf die IUV 1997 erhalten. Nach Ablauf dieser Frist entfaltet Artikel 15 IUV für Nichtbeitrittskantone seine Wirkung. Es wird zusätzlich auf den Kommentar zu Artikel 22 verwiesen.

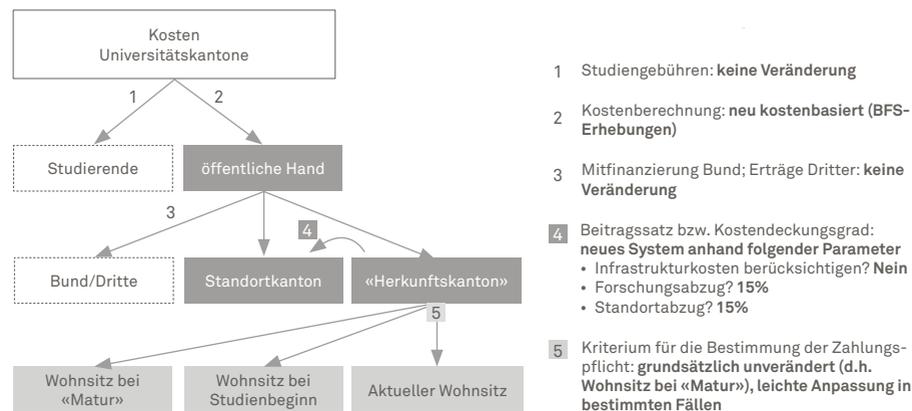
5 ANHANG: HINTERGRUNDMATERIAL ZU TARIFEN UND SZENARIEN

5.1 Grundsätzliche Optionen für die Universitätsfinanzierung

Die Abbildung 4 zeigt den «Entscheidbaum», der zur neuen Konzeption der IUV führte. Sie zeigt, welche grundsätzlichen Möglichkeiten zur Finanzierung der Universitäten bestehen und bei welchen Ansatzpunkten prinzipiell die Möglichkeit bestünde, das System zu verändern.

Den Erklärungen zum Entscheidbaum kann man entnehmen, dass bei der IUV II bei den Studiengebühren (Punkt 1 im Schema) und den Bundesbeiträgen (Punkt 3) keine Anpassung erfolgt, hingegen bei den verwendeten Kostengrundlagen (Punkt 2), bei den Abzügen (Punkt 4) und marginal auch bei der Frage der Zahlungspflicht (Punkt 5) eine Reform Veränderung vorgenommen wird.

Abbildung 4: Entscheidbaum mit Änderungen durch die IUV II



5.2 Schematische Darstellung der Szenarien

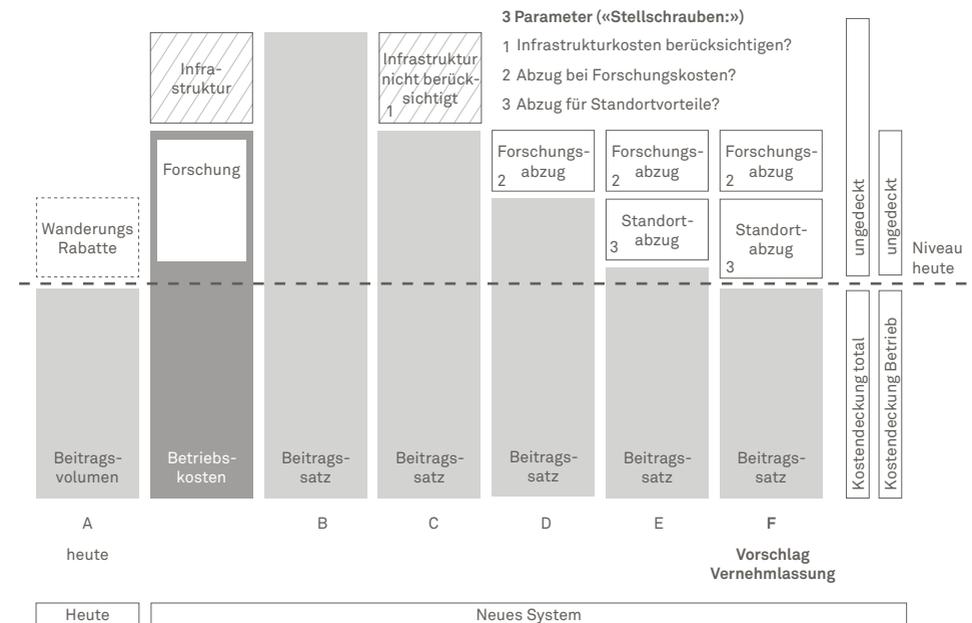
Als Grundlage für die Diskussion in der Projektgruppe wurden zahlreiche Szenarien berechnet. Die Szenarien unterscheiden sich bezüglich drei Parametern:

1. Berücksichtigung der Infrastrukturkosten
2. Abzug bei den Forschungskosten
3. Zusätzlicher Abzug für Standortvorteile

Die Szenarien beziehen sich auf die aktuellsten verfügbaren Daten zu Kosten und Studierenden (Durchschnittswerte 2014 und 2015). Das Beitragsvolumen und damit die Beurteilung der Kostenneutralität kann sich ändern, wenn die Studierendenzahlen (bzw. die Matrix: Herkunftskanton – Studienort) ändern.

Bei allen «Kosten» sind immer «die dem Träger verbleibenden Kosten» gemeint, nach Abzug von Einnahmen. Der Abzug von Bundesbeiträgen und Studiengebühren ist in der folgenden Abbildung nicht dargestellt, um die Darstellung zu vereinfachen (siehe hierzu Abbildung 2, Seite 15).

Abbildung 5: Schema der fünf Hauptszenarien



Erläuterung:

- A heutige Situation²³
- B Volle Kostendeckung **inkl.** Infrastrukturkosten und ohne jegliche Abzüge (als Vergleichsgrösse)
- C Volle Kostendeckung ohne Infrastrukturkosten und **ohne** jegliche Abzüge
- D Wie C, aber Abzug für Forschungskosten, da angenommen wird, dass nicht die gesamten Forschungskosten für die Lehre unerlässlich sind
- E Wie D, aber zusätzlich ein Abzug für Standortvorteile (neben den Infrastrukturkosten)
- F Wie E, aber höherer Abzug (Szenario gemäss vorliegendem Vorschlag für die Vernehmlassung)

Das von der Projektgruppe vorgeschlagene Szenario F ist wie folgt definiert:

1. Infrastrukturkosten werden nicht berücksichtigt
2. 15 % Abzug bei Forschungskosten
3. 15 % zusätzlicher Standortabzug

Folgende Gründe sprechen für dieses Szenario: Das Gesamtvolumen bleibt ungefähr gleich, die Auswirkungen auf die Kantone sind tragbar, die Veränderungen in der Tarifstruktur der Kostengruppen wird durch den Forschungsabzug etwas gemildert und die Parameter sind als runde Werte besser geeignet als scheinbar genauere Werte, welche bei sich verändernden Datengrundlagen die Kostenneutralität voraussichtlich nicht genauer herstellen würden.

Im folgenden Abschnitt werden die Szenarien in Zahlen dargestellt. Die Bezeichnungen (A, B usw.) entsprechen dabei denjenigen der Abbildung 5.

In den Szenarien sind die Effekte der geringfügigen Anpassungen bei der Zahlungsverpflicht (vgl. Abschnitt 3.3.1) noch nicht eingerechnet, weil sie sich momentan nicht beziffern lassen.

Verwendet wurden die Durchschnittswerte der Jahre 2014 und 2015. Die früheren Werte auf Basis der Jahre 2013 und 2014, die auch der Plenarversammlung der EDK vom März 2017 vorlagen, können beim Generalsekretariat EDK angefragt werden.

23 Die dargestellten Säulen sind nicht als Zahlungen einzelner Kantone aufzufassen, sondern zeigen schematisch das gesamte Beitragsvolumen, das sich nach allen Abzügen eines Szenarios ergibt, bei der Säule A somit nach Abzug der Wanderungsrabatte.

5.3 Eckdaten zu den Szenarien

Abbildung 6: Eckwerte der Szenarien bei aktueller Datenlage (Daten 2014/2015)

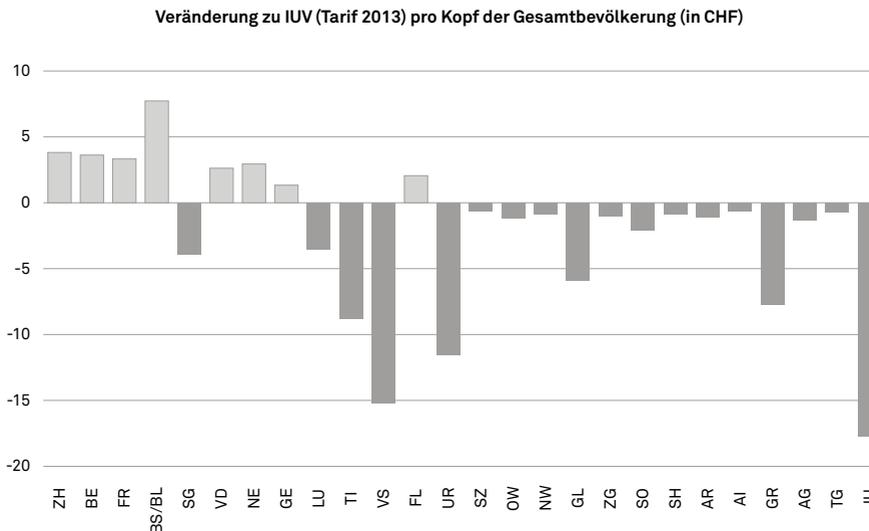
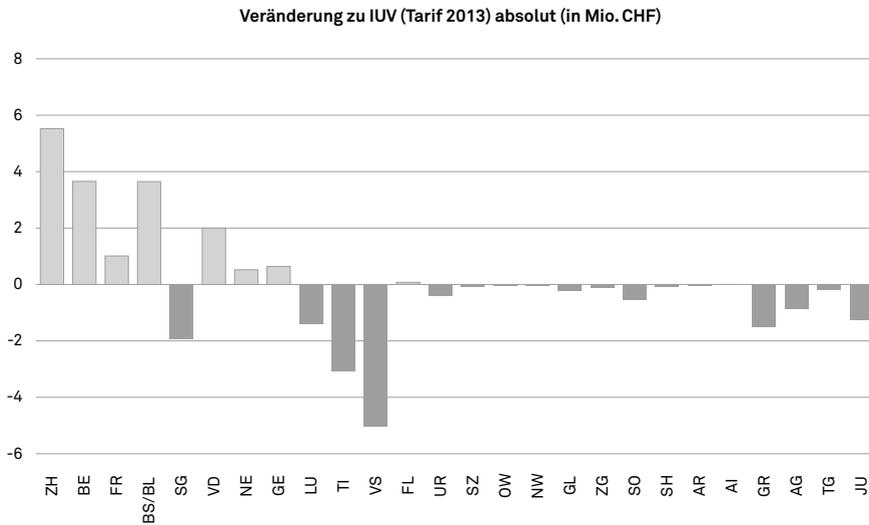
Szenario:	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L
Annahmen											
Kostengrundlage:	IUV 2013	inkl. Infstr. 14/15	Betrieb 14/15								
Abzug Wanderungsverluste	wie heute	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
Abzug Forschungskosten	keine	0.0 %	0.0 %	15.0 %	15.0 %	15.0 %	20.0 %	20.0 %	0.0 %	20.0 %	15.0 %
Abzug Standortvorteile	keine	0.0 %	0.0 %	0.0 %	10.0 %	15.0 %	0.0 %	10.0 %	24.4 %	15.0 %	17.0 %
Veränderungen zu heute:											
Beiträge											
Zunahme Beitragsvolumen Mio. CHF/Jahr	0.0	314.8	181.2	118.2	50.1	16.1	97.1	31.2	-0.3	-1.8	2.4
...in %	0.0 %	56.0 %	32.2 %	21.0 %	8.9 %	2.9 %	17.3 %	5.5 %	-0.05 %	-0.3 %	0.4 %
Zunahme Beitrag pro Stud. CHF	0	8'897	5'122	3'340	1'416	454	2'746	881	-7	-51	69
Kostendeckung (nach allen Abzügen) gemessen an:											
... den vollen Kosten inkl. Infrastruktur	64.1 %	100.0 %	84.8 %	77.6 %	69.8 %	66.0 %	75.2 %	67.7 %	64.1 %	63.9 %	64.4 %
... den Betriebskosten (also ohne Infrastruktur)	75.6 %	118.0 %	100.0 %	91.5 %	82.4 %	77.8 %	88.7 %	79.8 %	75.6 %	75.4 %	76.0 %
... den Betriebskosten minus Forschungsabzug des jeweiligen Szenarios	75.6 %	118.0 %	100.0 %	100.0 %	90.0 %	85.0 %	100.0 %	90.0 %	75.6 %	85.0 %	83.0 %
Mehrbelastung maximal											
... in CHF pro Kopf der Bevölkerung	0	95	59	44	26	18	38	22	13	13	14
... in Mio. CHF pro Kanton	0	37	21	13	7	5	11	6	4	4	4

Die Szenarien zeigen Folgendes:

- Szenario B: Falls man eine Vollkostendeckung anstrebt und somit auch die Infrastrukturkosten berücksichtigt, würden sich die Tarife und somit das Beitragsvolumen der Nicht-hochschulkantone um 56 % erhöhen.
- Szenario C: Wenn man die gesamten den Trägern verbleibenden Betriebskosten für Lehre und Forschung überwälzen würde, ergäbe dies eine Erhöhung der Beiträge um rund 32 %.
- Szenarien D bis L: Es sind verschiedene Kombinationen der Abzüge für Forschung und für Standortvorteile möglich, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.
- Szenario F: Um ungefähr Kostenneutralität zu erreichen, wurden Abzüge mit runden Zahlenwerten (basierend auf den früheren Zahlen 2013/2014) so gewählt, dass das Beitragsvolumen infolge des Systemwechsels ungefähr gleich bleibt. Dies ergab sich bei einem Abzug von 15 % bei den Forschungskosten und 15 % zusätzlichem Standortabzug. Mit den aktualisierten Zahlen 2014/15 nimmt das Beitragsvolumen um 2,9 % zu.

5.4 Auswirkungen auf die einzelnen Kantone

Abbildung 7: Auswirkungen des Vorschlags (Szenario F) auf die Kantone bei aktueller Datenlage (in Mio. CHF sowie in CHF pro Kopf der jeweiligen Kantonsbevölkerung) (Daten 2014/2015)



Die Auswirkungen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton insbesondere aus folgenden Gründen:

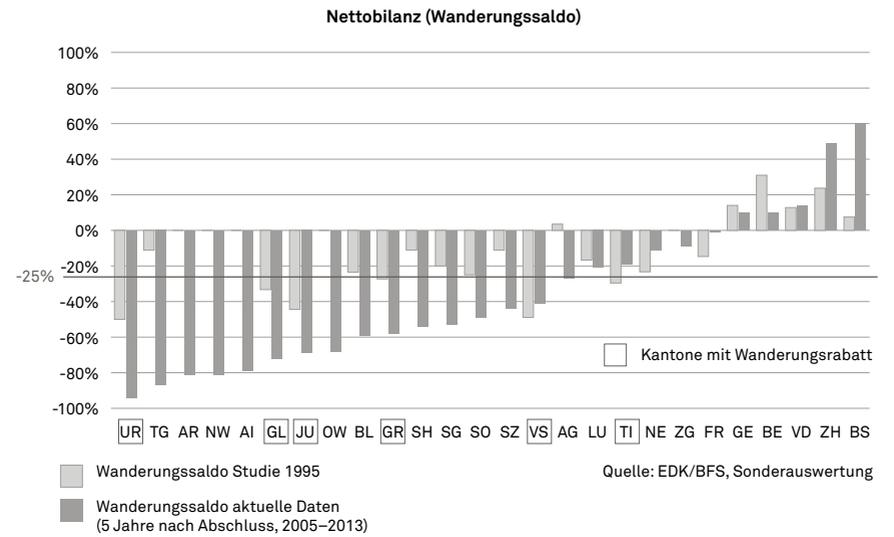
- Für Kantone, bei denen der bisherige Wanderungsrabatt wegfällt, steigen i. d. R. die Ausgaben.
- Für Universitätskantone mit überwiegend bzw. überdurchschnittlich vielen Studierenden der Kostengruppe I sinken die Einnahmen, weil der entsprechende, neu kostenbasierte Tarif sinkt, während für die Kostengruppe II das Umgekehrte gilt: Der Tarif steigt und die Einnahmen von Universitäten mit überdurchschnittlich vielen Studierenden der Kostengruppe II nehmen zu.
- Die Ausgaben (Beiträge eines Herkunftskantons an Universitätskantone) können sich ebenfalls verändern, wenn die Struktur der Studierenden des betreffenden Herkunftskantons nicht dem Durchschnitt entspricht.
- Für die Universitätskantone ergibt sich der Saldo aus einer Kombination von Veränderungen bei den Einnahmen (Beiträge von Herkunftskantonen) und den Ausgaben (Beiträge an andere Universitätskantone).

Abbildung 8: Auswirkungen des Vorschlags (Szenario F) auf die Kantone bei aktueller Datenlage (tabellarisch) (Daten 2014/2015) («Ausgangslage» und «Veränderung» bezieht sich auf den geltenden IUV-Tarif 2013)

Szenario F (in Mio. CHF)	Ausgangslage (in Mio. CHF)		Veränderung (in Mio. CHF)		...in %		CHF
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	
ZH	25.8	152.5	126.7	26.3	147.4	121.2	5.5
BE	37.2	103.7	66.5	36.8	99.6	62.8	3.7
FR	23.8	65.5	41.7	23.3	63.9	40.7	1.0
BS/BL	15.2	77.8	62.6	15.1	74.2	59.1	3.6
SG	43.4	35.9	-7.5	42.7	37.2	-5.5	-1.9
VD	34.4	61.9	27.5	34.4	59.9	25.5	2.0
NE	17.6	22.9	5.2	17.4	22.1	4.7	0.5
GE	17.9	33.9	16.0	17.9	33.2	15.3	0.6
LU	46.8	13.6	-33.2	45.9	14.1	-31.8	-1.4
TI	46.6	3.3	-43.3	43.2	2.9	-40.2	-3.1
VS	43.0	6.8	-36.3	38.2	7.0	-31.2	-5.0
FL	4.3	1.0	-3.3	4.3	0.9	-3.3	0.1
UR	3.7	0.0	-3.7	3.2	0.0	-3.2	-0.4
SZ	14.9	0.0	-14.9	14.8	0.0	-14.8	-0.1
OW	4.1	0.0	-4.1	4.0	0.0	-4.0	-0.0
NW	4.3	0.0	-4.3	4.3	0.0	-4.3	-0.0
GL	3.5	0.0	-3.5	3.2	0.0	-3.2	-0.2
ZG	15.2	0.0	-15.2	15.0	0.0	-15.0	-0.1
SO	32.2	0.0	-32.2	31.6	0.0	-31.6	-0.6
SH	8.7	0.0	-8.7	8.6	0.0	-8.6	-0.1
AR	6.9	0.0	-6.9	6.8	0.0	-6.8	-0.1
AI	1.8	0.0	-1.8	1.8	0.0	-1.8	-0.0
GR	23.4	0.0	-23.4	21.9	0.0	-21.9	-1.5
AG	70.8	0.0	-70.8	70.0	0.0	-70.0	-0.9
TG	22.7	0.0	-22.7	22.5	0.0	-22.5	-0.2
JU	10.6	0.0	-10.6	9.4	0.0	-9.4	-1.3

5.5 Wanderungsverluste

Abbildung 9: Wanderungsverluste und ehemalige Datengrundlagen der IUV



Die Abbildung zeigt als linke Säule für jeden Kanton die Datengrundlagen aus der Studie von 1995, die für die IUV verwendet wurden.²⁴ Die rechte Säule zeigt die aktuellsten Daten zum Wanderungssaldo fünf Jahre nach Abschluss, und diese wurden auch für die Sortierung der Kantone verwendet. Falls 1995 keine Säule dargestellt ist, so gab es damals keine Abwanderung (Saldo null gemäss damaliger Studie). Die 25 %-Linie entspricht der Limite, die 1995 angewendet wurde (GR erhielt noch «knapp» Rabatt, SO schon nicht mehr).

Die Darstellung zeigt, dass sich die Rangliste stark verändert hat: Die markierten Kantone UR, GL, JU, GR, VS und TI erhalten einen Rabatt, aber einige davon sind heute nicht mehr bei den Kantonen mit den höchsten Wanderungsverlusten.

Die Rabatte belaufen sich jährlich auf ungefähr folgende Werte (Daten 2014/2015):

UR 10 %:	0.36 Mio. CHF	GL 5%:	0.17 Mio. CHF
VS 10 %:	4.25 Mio. CHF	GR 5%:	1.15 Mio. CHF
JU 10 %:	1.04 Mio. CHF	TI 5%:	2.27 Mio. CHF

²⁴ Spillmann A, Meier A., Frey R.L. (1995), Interkantonale Vereinbarung zur Hochschulfinanzierung: Prüfung der Finanzierungskriterien aus ökonomischer Sicht.

6 DAS KONKORDAT

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV), Vernehmlassungsentwurf vom 11. Mai 2017

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantonen) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums.

² Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Die Hochschulträgerkantone gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

II. Beitragsberechtigung

Art. 4 Beitragsberechtigte Studienangebote

¹ Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen im universitären Hochschulbereich.¹

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

³ Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

- a. Bachelor- oder Masterstudien,
- b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11,
- c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.

⁵ Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen

¹ Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich² können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an den Trägerkosten der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,
- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011, SR 414.20

² Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011, SR 414.20

d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.

² Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.

Art. 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote

¹ Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank³ erfasst.

² Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV einen Zuordnungsentscheid.

Art. 7 Studierende

¹ Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind.

² Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

³ Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des BFS ermittelt.

III. Beitragsbemessung und Zahlungspflicht

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹ Die Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin und Student pro Kostengruppe festgelegt.

² Die Beiträge werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

Art. 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

¹ Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus den vom Bundesamt für Statistik BFS im Rahmen der Kostenstatistik erhobenen durchschnittlichen Betriebskosten für Lehre zu 100 Prozent und den dem Träger nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für Forschung zu 85 Prozent. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

² Die Fachbereiche werden den nachfolgenden Kostengruppen zugeordnet:

Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht

Kostengruppe II: exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, Ingenieurwissenschaften, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin (vorklinische Ausbildung)

Kostengruppe III: klinische Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

Art. 10 Höhe der Beiträge

¹ Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet und ein pauschalisierter Abzug für Studiengebühren und Bundesbeiträge getätigt. Von den so errechneten Kosten betragen die Beiträge 85 Prozent.

² Die Zuständigkeit für die Festlegung der Beiträge liegt bei der Konferenz der Vereinbarungskantone. Sie erfolgt für die Dauer von jeweils vier Jahren.

Art. 11 Dauer der Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht umfasst bis zu zwei Studienzyklen (Erst- und Zweitstudium), die jeweils ein Bachelorstudium, ein Masterstudium und ein Doktoratsstudium beinhalten können. Ein Zweitstudium kann erst nach Erlangen eines ersten universitären Abschlusses begonnen werden.

² Sie ist zeitlich auf 12 Semester begrenzt. Für Studierende der Kostengruppe III verlängert sich die Dauer der Zahlungspflicht auf 16 Semester.

³ Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

Art. 12 Zahlungspflichtiger Kanton

¹ Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB)⁴ hatte.

² In folgenden Fällen ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz hat:

a. Beginn des Erststudiums nach mehr als drei Jahren seit Erlangung des Zulassungsausweises,

³ Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS) des Bundesamts für Statistik (BFS)

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)

b. Wiederaufnahme des Erst- oder Zweitstudiums nach einem Unterbruch von mehr als drei Jahren.

³ Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student bei Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 13 Studiengebühren

Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

IV. Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Art. 14 Gleichbehandlung bei der Zulassung

Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantonen. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

Art. 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

² Sie werden an eine Hochschule erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³ Ihnen werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

V. Vollzug

Art. 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe (Artikel 10),
- b. die Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudierendauer (Artikel 11 Absatz 3),
- c. die Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),
- d. der Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5),
- e. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19), und
- f. die Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUUV.

³ Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a, b und c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

Art. 17 Kommission IUUV

¹ Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Kommission IUUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen; sechs sind Vertretungen der kantonalen Bildungsdepartemente, zwei sind Vertretungen der kantonalen Finanzdepartemente. Vier Mitglieder der Kommission IUUV vertreten den Trägerkanton einer Universität, vier einen Nichtuniversitätsträgerkanton.

³ Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, des Bundesamtes für Statistik BFS und des Generalsekretariats der Finanzdirektorenkonferenz nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Der Kommission IUUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheide über die Beitragsberechtigung oder die Zuordnung zu einer Kostengruppe im Sinne von Artikel 6,
- c. die Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis e, und
- d. die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie allfälliger Verzugszinse.

Art. 18 Geschäftsstelle

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

² Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

Art. 19 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission IUUV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

Art. 20 Streitbeilegung

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.⁵

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Beitritt

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

² Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden.

Art. 24 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen.

Art. 25 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 26 Übergangsrecht

¹ Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

² Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der IUUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

Bern, [Datum]

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

⁵ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG);
SR 173.110